

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

(Steuergesetz)

Vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2006)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 62 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887¹⁾
nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom
2. April 1984

beschliesst:

Einleitung

§ 1. I. Gegenstand des Gesetzes

1. Staatssteuern

¹ Der Staat erhebt eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen, eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen, eine Quellensteuer, eine Grundstückgewinnsteuer, eine Personalsteuer sowie eine Finanzausgleichssteuer zuhanden der Kirchgemeinden.

² Der Staat erhebt ferner eine Handänderungssteuer, eine Nachlasssteuer, eine Erbschafts- und eine Schenkungssteuer.

³ Der Staat kann zur Finanzierung besonderer Aufgaben auf dem Wege der Gesetzgebung Zuschläge zu den in diesem Gesetz aufgeführten Steuern einführen.

§ 2. 2. Gemeindesteuern

¹ Die Einwohnergemeinden erheben eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen sowie eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen; sie können eine Personalsteuer sowie Spezialsteuern auf Gegenständen erheben, die der Staat nicht besteuert.

² Die Bürgergemeinden können eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen sowie eine Personalsteuer erheben.

³ Die Kirchgemeinden erheben eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen; sie können eine Personalsteuer erheben.

§ 3. II. Doppelbesteuerung und Gegenrecht

¹ Bei interkantonalen und internationalen Beziehungen bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts und der Staatsverträge vorbehalten.

¹⁾ Es gilt die Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986.

² Der Regierungsrat ist befugt,

- a) mit andern Kantonen Vereinbarungen über gegenseitige Steuerbefreiungen oder andere gegenseitige Beschränkungen der Steuerhoheit abzuschliessen;
- b) mit andern Kantonen Vereinbarungen abzuschliessen über die gegenseitige Anwendung des Sicherungsbezuges an der Quelle und der Quellensteuer auf Erwerbseinkommen von Personen, die in einem Kanton wohnen und im andern entlöhnt werden.

§ 4. III. Gesetzesanwendung

¹ Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nach Treu und Glauben anzuwenden und zu erfüllen.

² Liegen Rechtsgestaltungen vor, die den wirtschaftlichen Gegebenheiten offensichtlich nicht entsprechen, so wird das Gesetz nach den wirtschaftlichen Verhältnissen angewendet.

³ Rechtsgestaltungen, die eine Steuerumgehung bezwecken, werden nicht anerkannt.

A. Die direkte Staatssteuer

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 5. I. Steuersatz und Steuerfuss

¹ Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete direkte Staatssteuer ist die ganze Steuer.

² Der Steuerfuss berechnet sich in Prozenten der ganzen Steuer. Geht der Ertrag der ganzen Steuer über den Bedarf hinaus, so ist bloss ein Teil davon zu erheben. Reicht der Ertrag der ganzen Steuer nicht aus, so ist der erforderliche Zuschlag zu erheben.

³ Der Kantonsrat bestimmt alljährlich bei Feststellung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr; er kann Zuschläge bis zu 20% der ganzen Steuer beschliessen. Weitere Zuschläge unterliegen der Volksabstimmung. Vorausbezüge sind unstatthaft.¹⁾

^{3bis} Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.²⁾

⁴ Die Quellensteuer, die Personalsteuer und die Steuern von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften werden nur als ganze Steuer erhoben.³⁾

¹⁾ § 5 Absatz 3 Fassung vom 12. Mai 2004 Spitalgesetz.

²⁾ § 5 Absatz 3^{bis} eingefügt am 22. Mai 2002.

³⁾ § 5 Absatz 4 Fassung vom 30. Juni 1999.

§ 6. *II. Steuererleichterungen*

¹ Der Regierungsrat kann für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, mit Wirkung für die Staats- und Gemeindesteuern für das Eröffnungsjahr und höchstens die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen gewähren. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden.¹⁾

² Die beteiligten Gemeinden sind anzuhören. In dringenden Fällen kann darauf verzichtet werden.²⁾

³ Der Regierungsrat setzt die Bedingungen der Steuererleichterungen fest; er kann die Steuererleichterungen auf den Zeitpunkt der Gewährung widerrufen, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.

§ 7. ...³⁾

Teil II

Die direkte Staatssteuer der natürlichen Personen

Erster Abschnitt

Steuerpflicht

§ 8. *I. Steuerliche Zugehörigkeit*

1. Persönliche Zugehörigkeit

¹ Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben.

² Einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen oder steuerrechtlichen Wohnsitz zuweist.

³ Einen steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton hat eine Person, wenn sie hier, ungeachtet vorübergehender Unterbrechung,

- a) während mindestens 30 Tagen verweilt und in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausübt;
- b) während mindestens 90 Tagen verweilt und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausübt.

⁴ Keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt begründet eine Person, die ihren Wohnsitz in einem andern Kanton oder im Ausland hat und sich im Kanton lediglich zum Besuch einer Lehranstalt oder in einer Anstalt zu Heilzwecken aufhält.

¹⁾ § 6 Absatz 1 Fassung vom 30. Juni 1999.

²⁾ § 6 Absatz 2 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 128.

³⁾ § 7 aufgehoben am 22. Mai 2002.

⁵ ...¹⁾)

§ 9. 2. Wirtschaftliche Zugehörigkeit

a) Geschäftliche Betriebe, Betriebsstätten und Grundstücke

Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- a) Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben im Kanton sind;
- b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;
- c) an solothurnischen Grundstücken Eigentum oder andere dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichzuachtende persönliche Nutzungsrechte haben.

§ 10. b) Andere steuerbare Werte

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;
- b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;
- c) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf solothurnischen Grundstücken gesichert sind;
- d) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgekasse mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;
- e) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;
- f) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten²⁾;
- g) ...³⁾
- h) solothurnische Liegenschaften vermitteln oder damit handeln.

² Kommen die Entgelte nicht den genannten Personen, sondern Dritten zu, so sind diese hiefür steuerpflichtig.

§ 11. 3. Umfang der Steuerpflicht

¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf ausserkantonale geschäftliche Betriebe, Betriebsstätten und Grundstücke.

¹⁾ § 8 Absatz 5 aufgehoben am 30. Juni 1999.

²⁾ § 10 Absatz 1 Buchstabe f Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 128.

³⁾ § 10 Absatz 1 Buchstabe g aufgehoben am 12. Juni 1994.

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens sowie auf die Grundstücksgewinne, für welche die Besteuerung nach §§ 9 und 10 vorgesehen ist.¹⁾

³ Die Steuerpflicht für geschäftliche Betriebe, Betriebsstätten und Grundstücke wird im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung abgegrenzt. Im Verhältnis zum Ausland bleiben die Doppelbesteuerungsabkommen und Absatz 4 vorbehalten.²⁾

⁴ Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben für geschäftliche Betriebe und Betriebsstätten das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen zu versteuern.³⁾

§ 11^{bis} 4) 3^{bis}. Übernahme von Verlusten aus anderen Kantonen und aus dem Ausland

¹ Auf Einkünften, die nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung mit Aufwandüberschüssen und Verlusten auf ausserkantonalen Grundstücken verrechnet wurden, wird eine Nachsteuer erhoben, soweit im Belegenheitskanton in den nachfolgenden sieben Steuerperioden steuerbare Gewinne erzielt werden.

² Steuerpflichtige mit persönlicher Zugehörigkeit im Kanton können Verluste ihres Unternehmens aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit die Verluste im Betriebsstättentestamt nicht verrechenbar sind. Erzielt diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, wird auf den im Betriebsstättentestamt verrechenbaren Verlustvorträgen eine Nachsteuer erhoben. Die Auslandsverluste werden dabei wie in den übrigen Fällen nur satzbestimmend berücksichtigt.

§ 12. 4. Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht

¹ Die natürlichen Personen, die nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht.

² Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für geschäftliche Betriebe und Betriebsstätten im Kanton zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen und dem in der Schweiz gelegenen Vermögen entspricht.⁵⁾

§ 13. II. Beginn und Ende der Steuerpflicht

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tage, an dem der Steuerpflichtige im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt oder im Kanton steuerbare Werte erwirbt.

² Die Steuerpflicht endet mit dem Tod, dem Wegzug des Steuerpflichtigen aus dem Kanton oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

¹⁾ § 11 Absatz 2 Fassung vom 22. Mai 2002.

²⁾ § 11 Absatz 3 Fassung vom 22. Mai 2002.

³⁾ § 11 Absatz 4 eingefügt am 22. Mai 2002.

⁴⁾ § 11^{bis} eingefügt am 22. Mai 2002.

⁵⁾ § 12 Absatz 2 Fassung vom 22. Mai 2002.

³ Im interkantonalen Verhältnis werden die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit nach dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden¹⁾ und durch die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt.²⁾

§ 14.³⁾ III. Besondere Verhältnisse bei der Einkommens- und Vermögenssteuer

1. Ehegatten; Kinder unter elterlicher Sorge

¹ Einkommen und Vermögen von Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Veranlagungsort ist der Wohnsitz des Ehemannes.

^{1bis} Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, hat jedoch der eine Ehegatte seinen Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Ausland, wird für die Bestimmung des Steuersatzes auf das gesamte Einkommen und Vermögen beider Ehegatten abgestellt. Im übrigen wird der Umfang der Steuerpflicht unter Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen nach den Grundsätzen über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung abgegrenzt.⁴⁾

² Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Steht die elterliche Sorge Eltern, die nicht zusammen veranlagt werden, gemeinsam zu, wird das Einkommen und Vermögen der Kinder jenem Elternteil zugerechnet, der den Kinderabzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a beanspruchen kann.⁵⁾

³ Selbständig besteuert werden

- a) Kinder für Erwerbs- und Ersatzeinkommen sowie für Grundstückgewinne;
- b) Unmündige, die nicht unter elterlicher Sorge stehen.

§ 15. 2. Erbengemeinschaften und Gesellschaften

¹ Einkommen und Vermögen von Erbengemeinschaften werden den einzelnen Erben, Einkommen und Vermögen von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften den einzelnen Teilhabern anteilmässig zugerechnet.

² Sind die Erbfolge oder die Anteile der Erben ungewiss, wird die Erbengemeinschaft als Ganzes nach den für natürliche Personen geltenden Bestimmungen am letzten Wohnsitz des Erblassers besteuert.⁶⁾

³ Über anteilmässige oder gesamthafte Besteuerung entscheidet das Kantonale Steueramt⁷⁾. Gegen ihre Verfügung kann Einsprache, gegen den Einspracheentscheid kann Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erhoben werden.

¹⁾ SR 642.14.

²⁾ § 13 Absatz 3 Fassung vom 13. Dezember 2000.

³⁾ § 14 Fassung vom 30. Juni 1999.

⁴⁾ § 14 Absatz 1^{bis} eingefügt am 22. Mai 2002.

⁵⁾ § 14 Absatz 2 Fassung vom 13. Dezember 2000.

⁶⁾ § 15 Absatz 2 Fassung vom 30. Juni 1999.

⁷⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

⁴ Das Kantonale Steueramt¹⁾ kann die Erben auffordern, einen gemeinsamen Vertreter mit Wohnsitz in der Schweiz zu bestimmen. Sie kann einen Erben als Vertreter vorschlagen. Bleibt die Aufforderung erfolglos, so gilt der vom Steueramt vorgeschlagene Erbe als Vertreter aller Erben.

§ 16. 3. Treuhandverhältnisse

Bei Treuhandverhältnissen ist der Treugeber steuerpflichtig. Wird das Treuhandverhältnis nicht nachgewiesen oder wird der Treugeber nicht bekanntgegeben, werden seine steuerbaren Leistungen und Werte dem Treuhänder zugerechnet.

§ 17. 4. Ausländische Handelsgesellschaften und andere Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit

Ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, die aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, entrichten ihre Steuern nach den Bestimmungen für die juristischen Personen.

§ 18. 5. Steuernachfolge

¹ Stirbt der Steuerpflichtige, so treten seine Erben in seine Rechte und Pflichten ein. Sie haften solidarisch für die vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile.

² Der überlebende Ehegatte haftet mit seinem Erbteil und dem Betrag, den er aufgrund ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut über den gesetzlichen Anteil nach schweizerischem Recht hinaus erhält.²⁾

³ Für die Vertretung der Erben gilt § 15 Absatz 4.³⁾

§ 19. 6. Haftung und Mithaftung für die Steuer

¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Gatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil der Gesamtsteuer, der auf das Kindereinkommen und Kindervermögen entfällt.⁴⁾

² Mit dem Steuerpflichtigen haften solidarisch

- a) die unter elterlicher Sorge stehenden Kinder für ihren Anteil an der Gesamtsteuer;⁵⁾
- b) die Personen, die geschäftliche Betriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen oder solothurnische Grundstücke oder durch solche gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten, bis zum Betrage des Liquidationsergebnisses, wenn der Steuerpflichtige keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.
- c) Käufer und Verkäufer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft bis zu 3% der Kaufsumme für die vom Händler oder Vermittler aus dieser Tätigkeit geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern, wenn der Händler

¹⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

²⁾ § 18 Absatz 2 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 129.

³⁾ § 18 Absatz 3 Fassung vom 12. Juni 1994.

⁴⁾ § 19 Absatz 1 Fassung vom 12. Juni 1994.

⁵⁾ § 19 Absatz 2 Buchstabe a Fassung vom 30. Juni 1999.

oder Vermittler in der Schweiz keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat.¹⁾

³ Mit dem Steuernachfolger, der keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat, haften für die noch nicht bezahlten rechtskräftigen Steuern des Erblassers solidarisch der Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker bis zur Höhe des Nachlassvermögens. Die Haftung entfällt, wenn der Mithaftende nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

⁴ Die Mithaftung wird dem Grundsatz und der Höhe nach durch Verfügung des Kantonalen Steueramtes²⁾ festgestellt. Gegen die Verfügung kann Einsprache, gegen den Einspracheentscheid kann Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erhoben werden.

§ 20. 7. Besteuerung nach dem Aufwand

¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.³⁾

² Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, so steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.

³ Die Steuer wird nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie bemessen und nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern vom schweizerischen Vermögen und vom gesamten Bruttobetrag

- a) der Einkünfte aus dem in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögen;
- b) der Einkünfte aus dem in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögen mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen sowie aus der in der Schweiz gelegenen Fahrnis⁴⁾;
- c) der Einkünfte aus den in der Schweiz verwerteten Urheberrechten, Patenten und ähnlichen Rechten;
- d) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fließen;
- e) der Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzlich oder teilweise von ausländischen Steuern entlastet wird.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Absatz 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

¹⁾ § 19 Absatz 2 Buchstabe c eingefügt am 22. Mai 2002.

²⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

³⁾ § 20 Absatz 1 Fassung vom 30. Juni 1999.

⁴⁾ § 20 Absatz 3 Buchstabe b Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 129.

Zweiter Abschnitt

Einkommenssteuer**§ 21. 1. Steuerbare Einkünfte****1. Allgemein**

¹ Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte. Vorbehalten ist § 32.

² Als Einkommen gelten auch Naturalbezüge jeder Art, insbesondere freie Kost und Wohnung, sowie der Wert selbstverbraucher Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebes; sie werden nach ihrem Marktwert bemessen.

³ Die Kapitalgewinne aus Veräußerung von Privatvermögen sind steuerfrei; vorbehalten bleibt die gesonderte Besteuerung der Grundstücksgewinne.

§ 22. 2. Unselbständige Erwerbstätigkeit

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Tag- und Sitzungsgelder, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile, soweit sie nicht Auslagenersatz darstellen.

² ...¹⁾

³ Kapitalabfindungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses werden nach § 46 besteuert.²⁾

§ 23. 3. Selbständige Erwerbstätigkeit**a) Grundsatz**

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus dem Betrieb eines Unternehmens wie Handel, Industrie, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit.

² Für Steuerpflichtige, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, ist § 91 sinngemäss anwendbar.

§ 24. b) Kapital- und Liquidationsgewinne

¹ Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapital- und Liquidationsgewinne aus Veräußerung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräußerung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten.³⁾

² Als Liquidationswert gilt der Verkehrswert.⁴⁾

³ Als Liquidationsgewinn gelten aber höchstens die zugelassenen Abschreibungen und Rückstellungen bei

¹⁾ § 22 Absatz 2 aufgehoben am 30. Juni 1999.

²⁾ § 22 Absatz 3 Fassung vom 30. Juni 1999.

³⁾ § 24 Absatz 1 Fassung vom 30. Juni 1999.

⁴⁾ § 24 Absatz 2 Fassung vom 30. Juni 1999.

614.11

- a) Veräusserung von Grundstücken eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes;
- b) Überführung von Grundstücken aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen.¹⁾

⁴ Ist bei Überführung von Geschäftsvermögen in das im Kanton gelegene Privatvermögen die Zahlung der Steuer mit einer erheblichen Härte verbunden, so ist auf Antrag die Steuer zinslos zu stunden; sie wird bei Wegzug aus dem Kanton, beim Eigentumsübergang an den überführten Vermögensgegenständen (durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbgang usw.) oder bei Wegfall der Stundungsvoraussetzungen zur Zahlung fällig.

⁵ Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.²⁾

§ 25.³⁾ c) Umstrukturierungen

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- b) bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von § 94 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

² Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstabe b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 170-173 nachträglich besteuert, soweit während der nachfolgenden fünf Jahre Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Ausgenommen sind Veräusserungen an Miterben im Rahmen der Erbteilung.

§ 26.⁴⁾ 4. Bewegliches Vermögen

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

- a) Zinsen aus Guthaben, inklusive ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall und bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollen-

¹⁾ § 24 Absatz 3 Fassung vom 30. Juni 1999.

²⁾ § 24 Absatz 5 Fassung vom 30. Juni 1999.

³⁾ § 25 Fassung vom 4. Mai 2005.

⁴⁾ § 26 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 129.

derung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;¹⁾

- b) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratsinnennwerterhöhungen, Entgelte aus Transponierung, Teilliquidation und dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965²⁾ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht.³⁾
- c) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
- d) Einkünfte aus immateriellen Gütern;
- e) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (global verzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen.

²⁾ Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds sind nur steuerbar, soweit die Gesamterträge des Anlagefonds die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen.

§ 27. 5. Unbewegliches Vermögen

a) Steuerbare Erträge

Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere

- a) alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;
- b) der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;⁴⁾
- c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen;
- d) Einkünfte aus eigener oder vertraglicher Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.

§ 28.⁵⁾ b) Mietwert der eigenen Wohnung

¹⁾ Der Mietwert der eigenen Wohnung richtet sich nach dem Wohnwert; dieser entspricht dem Betrag, den der Steuerpflichtige für die Benützung einer gleichartigen Wohnung aufwenden müsste. Für die Schätzung des Wohnwertes sind Ausbau und Zustand des Gebäudes sowie die örtlichen Mietzinsverhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

²⁾ Der Regierungsrat setzt die Eigenmietwerte im Verhältnis zum Wohnwert massvoll fest und passt sie nur in grösseren Zeitabständen an.

¹⁾ § 26 Absatz 1 Buchstabe a Fassung vom 30. Juni 1999.

²⁾ SR 642.21.

³⁾ § 26 Absatz 1 Buchstabe b Fassung vom 30. Juni 1999.

⁴⁾ § 19 Buchstabe b Fassung vom 22. Mai 2002.

⁵⁾ § 28 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 130.

§ 29.¹⁾ 6. Renten und andere wiederkehrende Einkünfte

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie Renten und andere wiederkehrende Einkünfte aus Wohnrecht, Nutzniessung oder Verpfändung.

² Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40% steuerbar.

§ 30. 7. Einkünfte aus beruflicher Vorsorge

¹ Renten und Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinne von Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982²⁾ sind in vollem Umfang steuerbar.

² Wurden vor dem 1. Januar 1985 aufgrund eines bestehenden Vorsorgeverhältnisses ordentliche Beiträge geleistet, sind Renten und Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden, wie folgt steuerbar

- a) zu 60%, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- b) zu 80%, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, mindestens zu 20% vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- c) zu 100% in allen übrigen Fällen.³⁾

³ Von Kapitalabfindungen aus der gebundenen Selbstvorsorge können diejenigen steuerlichen Beiträge des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht werden, die als Folge einer steuerlichen Bemessungslücke nicht vom Einkommen abgezogen werden konnten.⁴⁾

§ 31. 8. Übrige Einkünfte

Steuerbar sind auch

- a) alle sonstigen Einkünfte, die an die Stelle der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit treten, mit Einschluss der Leistungen aus der Erwerbersatzordnung;
- b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;
- c) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
- d) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechts;
- e) Einkünfte aus Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die Gewinne in Spielbanken gemäss § 32 Buchstabe m.⁵⁾
- f) Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung oder Trennung seiner Ehe unter den Voraussetzungen von § 14 Absatz 1 für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.⁶⁾

¹⁾ § 29 Fassung vom 30. Juni 1999.

²⁾ SR 831.40.

³⁾ § 30 Absatz 2 Fassung vom 30. Juni 1999.

⁴⁾ § 30 Absatz 3 eingefügt am 30. Juni 1999.

⁵⁾ § 31 Buchstabe e Fassung vom 13. Dezember 2000.

⁶⁾ § 31 Buchstabe f Fassung vom 30. Juni 1999.

§ 32.¹⁾ II. Steuerfreie Einkünfte

Steuerfrei sind

- a) Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
- b) Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen; § 26 Absatz 1 Buchstabe a bleibt vorbehalten;²⁾
- c) Kapitaleleistungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, soweit sie der Empfänger in der Regel innert Jahresfrist zum Einkauf in eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet;
- d) Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, insbesondere Stipendien zu Studien- oder Ausbildungszwecken;
- e) Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen und Ersatzleistungen hiefür, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss § 31 Buchstabe f;
- f) der Sold für Militär-, Schutz- und Feuerwehrdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;³⁾
- g) Genugtuungsleistungen;
- h) der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;
- i) Einkünfte, die aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung anfallen;
- k) Zahlungen für die Deckung von Heilungskosten;
- l) Zahlungen für Sachschäden im beweglichen Privatvermögen;⁴⁾
- m) die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken⁵⁾ erzielten Gewinne⁶⁾.

§ 33.⁷⁾ III. Ermittlung des Reineinkommens

1. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

¹⁾ Als Berufskosten werden abgezogen

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;
- d) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten, nicht jedoch Ausbildungskosten.

¹⁾ § 32 Fassung vom 12. Juni 1994.

²⁾ § 32 Buchstabe b Fassung vom 30. Juni 1999.

³⁾ § 32 Buchstabe f Fassung vom 4. Mai 2005.

⁴⁾ § 32 Buchstabe l Fassung vom 4. Mai 2005.

⁵⁾ SR 935.52.

⁶⁾ § 32 Buchstabe m eingefügt am 13. Dezember 2000.

⁷⁾ § 33 Absatz 1 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 131.

² Für die Berufskosten gemäss Absatz 1 Buchstaben a - c legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest; im Falle von Absatz 1 Buchstaben a und c steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.¹⁾

§ 34. 2. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit a) Im allgemeinen

¹ Selbständig Erwerbende können die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abziehen, insbesondere

- a) die Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen nach § 35;
- b) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;
- c) die Zuwendungen an steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist.
- d) Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 24 Absatz 5 entfallen.²⁾

² Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder ausländische Amtsträger.³⁾

§ 35. b) Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen

¹ Für Wertverminderungen von Aktiven des Geschäftsvermögens sind Abschreibungen zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Preissteigerungen von Anlagegütern kann durch erhöhte Abschreibungssätze angemessen Rechnung getragen werden. Bei Veranlagung nach Ermessen (§ 147 Abs. 2) ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

² Rückstellungen sind zulässig für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen in noch unbestimmter Höhe und für andere unmittelbar drohende Verluste, die im Geschäftsjahr bestehen. Bisherige Rückstellungen werden dem steuerbaren Geschäftseinkommen zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

³ Für Zwecke der wissenschaftlichen oder technischen Forschung, für künftige Entwicklungsaufträge an Dritte sowie für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und -umstrukturierungen können jährliche steuerfreie Rücklagen gebildet werden. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung Einzelheiten über Bildung, Umfang und Auflösung dieser Rücklagen.⁴⁾

§ 36.⁵⁾ c) Ersatzbeschaffungen

¹ Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch gleichartige Vermögensobjekte können die stillen Reserven auf das Ersatzobjekt übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden.

¹⁾ § 33 Absatz 2 Fassung vom 22. Mai 2002.

²⁾ § 34 Absatz 1 Buchstabe d eingefügt am 30. Juni 1999.

³⁾ § 34 Absatz 2 eingefügt am 13. Dezember 2000.

⁴⁾ § 35 Absatz 3 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 131.

⁵⁾ § 36 Fassung vom 30. Juni 1999.

Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

§ 37. d) Abzug von Verlusten

¹ Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten.¹⁾

² Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Einkommen verrechnet worden sind.

§ 38. ...²⁾

§ 39. 3. Bei Privatvermögen

¹ Bei beweglichem Privatvermögen können die notwendigen Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.³⁾

² Für die Abnutzung von Betriebsinventar, das von Dritten geschäftlich genutzt wird, kann ein angemessener Betrag abgezogen werden. Bei Veräusserung des Inventars wird ein allfälliger Gewinn höchstens im Umfang der zugelassenen Abzüge besteuert.

³ Bei Liegenschaften können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die notwendigen Kosten der Verwaltung abgezogen werden, ferner Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen an bestehenden Bauten gemäss Regelung durch das Eidgenössische Finanzdepartement. Überdies sind abziehbar die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat.⁴⁾

⁴ Der Steuerpflichtige kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Ausgenommen sind Grundstücke, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.⁵⁾

⁵ ...⁶⁾

§ 40. ...⁷⁾

§ 41.⁸⁾ 5. Allgemeine Abzüge

¹ Von den Einkünften werden abgezogen

- a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den §§ 26 und 27 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50'000 Franken; davon aus-

¹⁾ § 37 Absatz 1 Fassung vom 30. Juni 1999.

²⁾ § 38 aufgehoben am 30. Juni 1999.

³⁾ § 39 Absatz 1 Fassung vom 22. Mai 2002.

⁴⁾ § 39 Absatz 3 Fassung vom 30. Juni 1999.

⁵⁾ § 39 Absatz 4 Fassung vom 4. Mai 2005.

⁶⁾ § 9 Absatz 5 aufgehoben am 12. Juni 1994.

⁷⁾ § 40 aufgehoben am 4. Mai 2005.

⁸⁾ § 41 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 132.

genommen sind die Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;¹⁾

- b) die dauernden Lasten sowie 40% der bezahlten Leibrenten;²⁾
- c) 1000 Franken vom niedrigeren Erwerbseinkommen bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander ein Erwerbseinkommen erzielen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten;³⁾
- d) ...
- e) ...
- f) die laufenden Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder den unter den Voraussetzungen von § 14 Absatz 1 getrennten Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an den andern Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungs-pflichten;⁴⁾
- g) die gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlas-senversicherung, Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung, obligatorische Unfallversicherung und Erwerbsersatzordnung;
- h) die von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vor-sorge nach Massgabe des Bundesrechts; der Regierungsrat erlässt, so-weit erforderlich, ergänzende Bestimmungen, insbesondere über den Einkauf von Beitragsjahren;
- i) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprü-chen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sin-ne und im Umfang von Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufli-che Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982⁵⁾;
- k) die nachgewiesenen Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichti-gen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflich-tige die Kosten selber trägt und diese 5% des Reineinkommens über-steigen;⁶⁾
- l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten, wenn sie im Jahr insgesamt 100 Franken erreichen, höchstens jedoch 20% der um die Aufwendungen (§§ 33-41) verminderten Einkünfte,
 - an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Absatz 1 Buchstabe i),
 - an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten (§ 90 Absatz 1 Buchstaben a-c) sowie

¹⁾ § 41 Absatz 1 Buchstabe a Fassung vom 22. Mai 2002.

²⁾ § 41 Absatz 1 Buchstabe b Fassung vom 30. Juni 1999.

³⁾ § 41 Absatz 1 Buchstabe c Fassung vom 30. Juni 1999.

⁴⁾ § 41 Absatz 1 Buchstabe f Fassung vom 30. Juni 1999.

⁵⁾ SR 831.40.

⁶⁾ § 41 Absatz 1 Buchstabe k Fassung vom 4. Mai 2005.

- an politische Parteien, die sich im Kanton an den letzten eidgenössischen oder kantonalen Wahlen beteiligt haben;¹⁾
- m) die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt.²⁾

²⁾ Abziehbar sind ferner die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe g fallen,

- a) bis zu 3'000 Franken für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- b) bis zu 1'500 Franken für alle andern Steuerpflichtigen;
- c) zusätzlich bis zu 650 Franken für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird.

Diesen Leistungen sind Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen gleichgestellt.³⁾

³⁾ Für Steuerpflichtige, die keine Einlagen, Prämien oder Beiträge im Sinne von Absatz 1 Buchstabe h oder i leisten, erhöhen sich die Abzüge nach Absatz 2 um die Hälfte.

⁴⁾ Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere

- a) die Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie, unter Einschluss der Wohnungsmiete;
- b) der durch die berufliche Stellung des Steuerpflichtigen bedingte Privataufwand;
- c) die Ausgaben für Bussen in Disziplinar-, Steuer- und Strafverfahren sowie die Kosten solcher Verfahren;
- d) die Aufwendungen für Schuldentilgung;
- e) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;
- f) Einkommens-, Grundstückgewinn- und Vermögenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden und gleichartige ausländische Steuern;
- g) Kapitalverluste auf Privatvermögen.⁴⁾

§ 42. 6. Verhältnis des Reineinkommens zum Aufwand

¹⁾ Als Reineinkommen gilt mindestens der Aufwand der daraus lebenden Personen.

²⁾ Vorbehalten bleibt der Nachweis, dass der Aufwand aus steuerfreien Einkünften oder aus dem Vermögen bestritten wurde.

¹⁾ § 41 Absatz 1 Buchstabe l Fassung vom 4. Mai 2005.

²⁾ § 41 Absatz 1 Buchstabe m angefügt am 4. Mai 2005.

³⁾ § 41 Absatz 2 Fassung vom 22. Mai 2002.

⁴⁾ § 41 Absatz 4 Fassung vom 22. Mai 2002.

614.11

§ 43.¹⁾ IV. Sozialabzüge

¹⁾ Vom Reineinkommen werden abgezogen

- | | | |
|----|--|------------------|
| a) | für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgen muss; | Franken
6'000 |
| | Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f leistet. Leben nicht verheiratete Eltern mit ihren Kindern im gleichen Haushalt, steht der Abzug dem Elternteil zu, der die elterliche Sorge innehat. Üben nicht gemeinsam veranlagte Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und leistet kein Elternteil dem andern Unterhaltsbeiträge, hat derjenige Anspruch auf den Abzug, der für den Unterhalt des Kindes überwiegend aufkommt. ²⁾ | |
| b) | für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, das wegen der Erwerbstätigkeit oder wegen dauernder Invalidität der Eltern durch Dritte betreut werden muss, wenn die Kosten dafür mindestens die Höhe des Abzuges betragen; ³⁾ | 2'500 |
| c) | ... | |
| d) | für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige und unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; | 2'000 |
| | Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f gewährt wird, sowie für Personen mit Wohnsitz im Ausland, für die keine Unterstützungsspflicht im Sinne von Artikel 328 ZGB ⁴⁾ besteht. ⁵⁾ | |
| e) | für jede dauernd pflegebedürftige Person, die im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt; | 4'200 |
| | Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Steuerpflichtigen, seine Ehefrau oder Kinder. ⁶⁾ | |
| f) | für jede selbständig steuerpflichtige Person mit ungenügendem Reineinkommen, die selbst oder deren Ehegatte zum Bezug einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt ist; | bis 5000 |
| g) | für Werkstudenten. ⁷⁾ | 4'200 |

²⁾ Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie voll angerechnet.⁸⁾

¹⁾ § 43 Absatz 1 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 133.

²⁾ § 43 Absatz 1 Buchstabe a Fassung vom 22. Mai 2002.

³⁾ § 43 Absatz 1 Buchstabe b Fassung vom 22. Mai 2002.

⁴⁾ SR 210.

⁵⁾ § 43 Absatz 1 Buchstabe d Fassung vom 22. Mai 2002.

⁶⁾ § 43 Absatz 1 Buchstabe e Fassung vom 22. Mai 2002.

⁷⁾ § 43 Absatz 1 Buchstabe g Fassung vom 22. Mai 2002.

⁸⁾ § 43 Absatz 2 Fassung vom 30. Juni 1999.

³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt.

§ 44.¹⁾ V. Steuerberechnung

1. Steuersätze

¹ Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt (Tarif A)

- a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige,
- b) für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird, oder allein mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten,²⁾
- c) für verwitwete Steuerpflichtige im Jahr des Todes des Ehegatten und in den beiden darauffolgenden Jahren

0,00%	von den ersten	13'768 Franken
3,02%	von den nächsten	6'477 Franken
4,00%	von den nächsten	10'414 Franken
6,50%	von den nächsten	10'414 Franken
8,35%	von den nächsten	12'917 Franken
9,15%	von den nächsten	23'480 Franken
9,60%	von den nächsten	32'192 Franken
10,10%	von den nächsten	43'616 Franken
11,95%	von den nächsten	52'903 Franken
12,10%	von den nächsten	395'717 Franken

Für Einkommen ab 601'898 Franken beträgt die Steuer 11,0% vom gesamten Einkommen.³⁾

² Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt für die andern Steuerpflichtigen (Tarif B)

0,00%	von den ersten	6'884 Franken
2,76%	von den nächsten	3'129 Franken
3,75%	von den nächsten	5'006 Franken
6,00%	von den nächsten	5'006 Franken
7,81%	von den nächsten	6'258 Franken
8,75%	von den nächsten	12'306 Franken
9,00%	Von den nächsten	12'309 Franken
9,96%	Von den nächsten	12'954 Franken
10,10%	Von den nächsten	14'250 Franken
11,20%	Von den nächsten	27'528 Franken
11,85%	Von den nächsten	100'718 Franken
12,80%	Von den nächsten	94'601 Franken

Für Einkommen ab 300'949 Franken beträgt die Steuer 11,0% vom gesamten Einkommen.⁴⁾

¹⁾ § 44 Fassung vom 12. Juni 1994.

²⁾ § 44 Absatz 1 Buchstabe b Fassung vom 4. Mai 2005.

³⁾ § 44 Absatz 1 Fassung vom 22. Mai 2002.

⁴⁾ § 44 Absatz 2 Fassung vom 22. Mai 2002.

³ Für die Anwendung von Tarif A oder Tarif B sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht massgebend.¹⁾

§ 45. 2. Teuerung und kalte Progression

¹ Der Regierungsrat passt bei jedem Anstieg der Teuerung um 7% seit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit der letzten Anpassung die Tarifstufen in § 44, die allgemeinen Abzüge in § 41 und die Sozialabzüge in § 43 dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise an.

² Massgebend ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode, erstmals am 31. Dezember 2004; die Anpassung erfolgt frühestens auf die Steuerperiode 2006.²⁾

§ 46.³⁾ 3. Sonderfälle

a) Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen⁴⁾

Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen oder Kapitalabfindungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Einkünfte eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

§ 47.⁵⁾ b) Kapitaleleistungen, Kapitalzahlungen und Liquidationsgewinne mit Vorsorgecharakter

¹ Von den übrigen Einkünften werden ausgeschieden und gesondert besteuert

- a) Kapitaleleistungen nach § 30;
- b) Kapitalzahlungen, die bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile ausgerichtet werden;
- c) Liquidationsgewinne, die bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit infolge vorgerückten Alters oder Invalidität realisiert werden, bis zum Betrag von 300'000 Franken.⁶⁾

² Mehrere Einkünfte nach Absatz 1 werden zusammengerechnet. Sie unterliegen zusammen einer vollen Jahressteuer. Ist eine Veranlagung für Einkünfte nach Absatz 1 des gleichen Jahres bereits rechtskräftig, wird sie durch die neue Veranlagung aller Einkünfte ersetzt. Die Steuer beträgt ein Viertel der nach § 44 berechneten Steuer.⁷⁾

³ Die Sozialabzüge nach § 43 werden nicht gewährt.

⁴ Die Steuer wird nach Massgabe des Gesamtsteuerfusses des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinde berechnet und zwischen dem Staat und diesen Gemeinden entsprechend aufgeteilt.

⁵ Ist die Zahlung der Steuer auf Liquidationsgewinnen, die bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit realisiert werden, mit einer erheblichen Härte verbunden, so ist auf Antrag die Steuer zinslos zu stunden; sie wird bei Aufhören der

¹⁾ § 44 Absatz 3 Fassung vom 30. Juni 1999.

²⁾ § 45 Absatz 2 Fassung vom 22. Mai 2002.

³⁾ § 46 Fassung vom 12. Juni 1994.

⁴⁾ § 46 Marginalie Fassung vom 13. Dezember 2000.

⁵⁾ § 47 Fassung vom 12. Juni 1994.

⁶⁾ § 47 Absatz 1 Buchstabe c Fassung vom 22. Mai 2002.

⁷⁾ § 47 Absatz 2 Fassung vom 22. Mai 2002.

Steuerpflicht, Wegzug aus dem Kanton oder Wegfall der Stundungsvoraussetzungen zur Zahlung fällig.

Dritter Abschnitt

Grundstückgewinnsteuer

§ 48. I. Gegenstand

¹ Der Steuer unterliegen

- a) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens;
- b) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, soweit sie nicht nach § 24 Absatz 3 Buchstabe a besteuert werden;
- c) Gewinne aus dem Handel mit Grundstücken, wenn im Kanton lediglich eine Steuerpflicht nach § 9 Buchstabe c besteht;
- d) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken von Anstalten und Stiftungen des Staates und der Gemeinden, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen¹⁾;
- e) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken der in § 90 Buchstaben e-^{bis} genannten juristischen Personen.²⁾

² Als Grundstücke gelten

- a) die Grundstücke im Sinne von Artikel 655 ZGB³⁾;
- b) Rechtsameanteile im Sinne von § 45 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 4. April 1954⁴⁾;
- c) Bauten auf fremdem Boden, ausgenommen Fahrnisbauten.

³ Den Grundstücken sind Grundstücksanteile gleichgestellt.

§ 49. II. Veräusserungen

1. Steuerbegründende Veräusserungen

¹ Die Steuerpflicht wird durch jede Veräusserung eines Grundstückes begründet.

² Als Veräusserung gelten auch

- a) Rechtsgeschäfte, die in bezug auf die Verfügungsgewalt über ein Grundstück wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken;
- b) die Überführung eines Grundstückes vom Privatvermögen in das Geschäftsvermögen;
- c) die Belastung eines Grundstückes mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstückes dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird;

¹⁾ § 48 Absatz 1 Buchstabe d Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 136.

²⁾ § 48 Absatz 1 Buchstabe e Fassung vom 12. Juni 1994.

³⁾ SR 210.

⁴⁾ BGS 211.1.

614.11

d) die Zahlung für Sachschäden an Grundstücken, soweit sie nicht für die Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung verwendet wird.¹⁾

³ ...²⁾

§ 50. 2. Steueraufschiebende Veräusserungen

¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben bei

- a) Eigentumswechsel zufolge Erbganges (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezuges (lebzeitiger Abtretung) oder Schenkung, bei gemischter Schenkung, sofern die Gegenleistung des Beschenkten die Anlagekosten des Schenkers nicht übersteigt;
- b) Eigentumswechsel unter Ehegatten zur Abgeltung güter- und scheidungsrechtlicher Ansprüche sowie ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie gemäss Art. 165 ZGB³⁾, sofern beide Ehegatten einverstanden sind;⁴⁾
- c) Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung und Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder bei drohender Enteignung, soweit nicht durch Aufzählung ein Gewinn erzielt wird;⁵⁾
- d) ...⁶⁾
- e) ...⁷⁾
- f) Veräusserung von Grundstücken des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch die in § 48 Absatz 1 Buchstabe d und e genannten juristischen Personen, soweit sie den Erlös innert angemessener Frist für den Ersatz gleichartiger Grundstücke in der Schweiz verwenden;⁸⁾
- g) Veräusserungen zufolge Umstrukturierung im Sinne von § 94 von juristischen Personen, die in § 48 Absatz 1 Buchstaben d und e genannt sind. Bei Verletzung der Sperrfrist im Sinne von § 94 Absatz 2 oder 4 wird die Steuer im Verfahren nach den §§ 170-172 nacherhoben.⁹⁾

² Die Besteuerung wird ferner aufgeschoben bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes, soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird.¹⁰⁾

§ 51. III. Ersatzbeschaffung

¹ Bei der Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung) wird die Besteuerung aufgeschoben, soweit der dabei erzielte Erlös in der Regel

¹⁾ § 49 Absatz 2 Buchstabe d angefügt am 4. Mai 2005.

²⁾ § 49 Absatz 3 aufgehoben am 30. Juni 1999.

³⁾ SR 210.

⁴⁾ § 50 Absatz 1 Buchstabe b Fassung vom 30. Juni 1999.

⁵⁾ § 50 Absatz 1 Buchstabe c Fassung vom 30. Juni 1999.

⁶⁾ § 50 Absatz 1 Buchstabe d aufgehoben am 30. Juni 1999.

⁷⁾ § 50 Absatz 1 Buchstabe e aufgehoben am 30. Juni 1999.

⁸⁾ § 50 Absatz 1 Buchstabe f Fassung vom 30. Juni 1999.

⁹⁾ § 50 Absatz 1 Buchstabe g Fassung vom 4. Mai 2005.

¹⁰⁾ § 50 Absatz 2 Fassung vom 30. Juni 1999.

innert 2 Jahren zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.¹⁾

²⁾ Bei Mehrfamilienhäusern bezieht sich Absatz 1 auf die vom Steuerpflichtigen selber bewohnte Wohnung.

³⁾ Wird die im Kanton gelegene Ersatzliegenschaft veräussert, wird der aufgeschobene Grundstücksgewinn von den Anlagekosten des Ersatzobjektes abgezogen; die Ersatzbeschaffung unterbricht die Besitzesdauer für den aufgeschobenen Grundstücksgewinn nicht.²⁾

⁴⁾ Sind die Voraussetzungen des Steueraufschubs weggefallen, ohne dass das Ersatzobjekt veräussert wurde, wird der aufgeschobene Grundstücksgewinn für sich allein besteuert; die Ersatzbeschaffung unterbricht die Besitzesdauer nicht. Die Besteuerung des aufgeschobenen Grundstücksgewinns entfällt nach 30 Jahren seit dem Steueraufschub.³⁾

⁵⁾ ...⁴⁾

§ 52. IV. *Steuersubjekt*

¹⁾ Steuerpflichtig ist der Veräusserer.

²⁾ Für Grundstücksgewinne werden Ehegatten und Kinder selbständig besteuert.⁵⁾

³⁾ Werden Anteile an einem Grundstück gemeinsam veräussert, werden die veräussernden Mit- oder Gesamteigentümer für ihren Gewinnanteil besteuert. Die Gesamteigentümer haften für die Steuer solidarisch. § 15 Absatz 4 ist sinngemäss anwendbar.⁶⁾

⁴⁾ Von der Steuerpflicht befreit sind die in § 90 Buchstaben a, d und k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen. § 48 Absatz 1 Buchstaben d und e bleiben vorbehalten.⁷⁾

§ 53. V. *Steuerobjekt*

1. *Grundstücksgewinn*

¹⁾ Grundstücksgewinn ist die Differenz zwischen Erlös und Anlagekosten (Erwerbspreis und Aufwendungen).

²⁾ Wurde das veräusserte Grundstück durch steueraufschiebende Veräusserung im Sinne von § 50 Absatz 1 Buchstaben a, b oder g erworben, wird für die Berechnung der Anlagekosten auf die letzte steuerbegründende Veräusserung abgestellt.⁸⁾

³⁾ Wurde beim Erwerb des veräusserten Grundstücks die Grundstückgewinnsteuer gemäss § 50 Absatz 1 Buchstaben c oder f oder Absatz 2 aufgeschoben, so wird für die Berechnung der Anlagekosten auf die bei jener Handänderung veräusserten Grundstücke abgestellt.⁹⁾

⁴⁾ Gewinne aus der Veräusserung von mehreren Grundstücken, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, werden zusammengerechnet.¹⁰⁾

¹⁾ § 51 Absatz 1 Fassung vom 30. Juni 1999.

²⁾ § 51 Absatz 3 Fassung vom 30. Juni 1999.

³⁾ § 51 Absatz 4 Fassung vom 30. Juni 1999.

⁴⁾ § 51 Absatz 5 aufgehoben am 30. Juni 1999.

⁵⁾ § 52 Absatz 2 Fassung vom 22. Mai 2002.

⁶⁾ § 52 Absatz 3 Fassung vom 22. Mai 2002.

⁷⁾ § 52 Absatz 4 Fassung vom 12. Juni 1994.

⁸⁾ § 53 Absatz 2 Fassung vom 22. Mai 2002.

⁹⁾ § 53 Absatz 3 angefügt am 22. Mai 2002.

¹⁰⁾ § 53 Absatz 4 angefügt am 22. Mai 2002.

614.11

§ 54. 2. Erlös

¹ Als Erlös gelten alle Leistungen des Erwerbers, mit Ausnahme von Nutzniessung und Wohnrecht. Sachleistungen werden zum Verkehrswert, wiederkehrende Leistungen zum Barwert angerechnet.

² Bei Überführung von Grundstücken und Anteilen an solchen aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen gilt als Erlös der Wert, zu dem das Vermögensobjekt in der Unternehmung aktiviert wird.

³ ...¹⁾

§ 55. 3. Anlagekosten

a) Erwerbspreis

¹ Als Erwerbspreis gilt der Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen des Erwerbers, mit Ausnahme von Nutzniessung und Wohnrecht. Renten und andere wiederkehrende Leistungen werden zum Barwert angerechnet.²⁾

² Ein höherer als der beurkundete Kaufpreis wird nur angerechnet, wenn die nach dem damaligen Recht geschuldeten Grundstücksgewinn-, Einkommens- oder Gewinnsteuern aufgrund dieses Preises veranlagt worden sind.

³ Ist der Erwerbspreis nicht feststellbar, so gilt als solcher der Verkehrswert im Zeitpunkt der letzten steuerbegründenden Veräusserung.

⁴ Liegt der Erwerb mehr als 30 Jahre zurück, so bestimmt sich der Erwerbspreis nach dem Verkehrswert des Grundstücks vor 30 Jahren, wenn kein höherer Erwerbspreis nachgewiesen wird.

⁵ Wurde das Grundstück vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so gilt als Erwerbspreis der Wert, der der Liquidationsgewinnbesteuerung zugrunde lag.

§ 56. b) Aufwendungen

¹ Als Aufwendungen gelten

- a) Kosten für Erschliessungen, Bauten, Umbauten und andere dauernde Verbesserungen, die eine Wertvermehrung des Grundstückes bewirkt haben;
- b) Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sowie Beiträge für Bodenverbesserungen;
- c) Kosten und Abgaben, die mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstückes verbunden sind, mit Einschluss der üblichen Provisionen und Vermittlungsgebühren.

² Aufwendungen, die bei der Einkommenssteuer als Abzüge berücksichtigt worden sind, und der Wert eigener Arbeit, der nicht als Einkommen versteuert worden ist, können nicht geltend gemacht werden.

³ Versicherungsleistungen, Beiträge von Bund, Kanton oder Gemeinde sowie Leistungen Dritter, für die der Veräusserer keinen Ersatz oder keine Rückerstattung leistet, werden von den Anlagekosten abgerechnet.

¹⁾ § 54 Absatz 3 aufgehoben am 22. Mai 2002.

²⁾ § 55 Absatz 1 Fassung vom 22. Mai 2002.

§ 57. VI. Steuerberechnung

1. Abzug nach Besitzesdauer

¹ Der steuerbare Gewinn wird nach einer Besitzesdauer von 5 Jahren um je 2% für jedes weitere Jahr reduziert, höchstens um 50% nach einer Besitzesdauer von 30 Jahren.

² Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Grundstücksgewinne im Sinne von § 48 Absatz 1 Buchstaben c und d.

³ Als Beginn und Ende der Besitzesdauer gelten

- a) das Datum der öffentlichen Beurkundung;
- b) bei Fehlen einer öffentlichen Beurkundung: der Zeitpunkt des Übergangs der Verfügungsgewalt, im Fall von Dienstbarkeiten der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses;
- c) bei Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen und umgekehrt: der Zeitpunkt der Überführung.¹⁾

⁴ Bei Erwerb durch steueraufschiebende Veräusserung wird für die Berechnung der Besitzesdauer auf die letzte steuerbegründende Veräusserung abgestellt.

§ 58. 2. Steuersatz

¹ Der Grundstückgewinnsteuer wird der Einkommenssteuertarif nach § 44 Absatz 2 zugrunde gelegt; massgebend ist der Steuersatz, der sich für den Gewinn aus jeder Veräusserung allein ergibt.

² Die Steuer wird nach Massgabe des Gesamtsteuerfusses des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinde berechnet und zwischen dem Staat und diesen Gemeinden entsprechend aufgeteilt.

³ Erfolgt die Veräusserung wegen vorgerückten Alters oder Invalidität, stellt das veräusserte Grundstück mehr als ein Viertel des gesamten Vermögens dar und wird der Erlös zum Zwecke der Vorsorge verwendet, so wird die Steuer zu dem Satz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle des ganzen Grundstücksgewinnes eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Diese Besteuerung kann nur einmal in 10 Jahren beansprucht werden.²⁾

§ 59. VII. Veranlagung

¹ Die Amtschreibereien haben bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer mitzuwirken, insbesondere sind sie verpflichtet, jede Veräusserung von Grundstücken der zuständigen Veranlagungsbehörde schriftlich zu melden.

² Der Steuerpflichtige hat alle für die Veranlagung und die Berechnung der Steuer erforderlichen Angaben zu machen. Er hat jede steuerbegründende Veräusserung, die nicht durch Eintragung im Grundbuch erfolgt, innert 30 Tagen der Veranlagungsbehörde schriftlich zu melden.

³ ...³

⁴ ...⁴⁾

⁵ Die Bestimmungen über die Veranlagung im ordentlichen Verfahren finden sinngemäss Anwendung.

¹⁾ § 57 Absatz Buchstabe c Fassung vom 22. Mai 2002.

²⁾ § 58 Absatz 3 Fassung vom 22. Mai 2002.

³⁾ § 59 Absatz 3 aufgehoben am 22. Mai 2002.

⁴⁾ § 59 Absatz 4 aufgehoben am 22. Mai 2002.

§ 59^{bis}.¹⁾ VIII. Gesetzliches Pfandrecht

¹ Für die Grundstückgewinnsteuer besteht am veräusserten Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintragung in das Grundbuch, das jeder eingetragenen Belastung vorgeht.

² Wird ein aufgeschobener Grundstückgewinn besteuert, weil die Voraussetzungen des Steueraufschubs weggefallen sind (§ 51 Absatz 3), besteht das gesetzliche Pfandrecht am zuletzt selbst genutzten Grundstück.

³ Das Pfandrecht bietet Sicherheit für die Steuerforderung, eingeschlossen allfällige Nachsteuern, für die Kosten der Betreibung und für die Verzugszinsen.

⁴ Das Pfandrecht erlischt, wenn es nicht innert drei Jahren seit der Veräusserung im Grundbuch eingetragen wird. Die Eintragung erfolgt auf schriftliche Anmeldung des Kantonalen Steueramtes.

⁵ Will das Kantonale Steueramt das Pfandrecht in Anspruch nehmen, erlässt es gegenüber dem Pfandeigentümer eine Pfandrechtsverfügung, mit der Bestand und Umfang des Pfandrechts festgestellt werden und der Pfandeigentümer zur Bezahlung der Grundstückgewinnsteuer aufgefordert wird.

⁶ Im übrigen finden für das Pfandrechtsverfahren die Bestimmungen über das Veranlagungsverfahren sinngemäss Anwendung.

Vierter Abschnitt

Vermögenssteuer

§ 60. I. Gegenstand

¹ Der Steuer unterliegt das gesamte Reinvermögen.

² Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniesser zugerechnet.²⁾

§ 61. II. Aktiven

1. Allgemeines

¹ Steuerbar sind die gesamten unbeweglichen und beweglichen Aktiven.

² Die Aktiven werden, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, zum Verkehrswert bewertet.

§ 62. 2. Grundstücke

a) Im allgemeinen

¹ Grundstücke und Gebäude werden zum Katasterwert bewertet.

² Der Katasterwert wird unter Berücksichtigung des Verkehrs- und des Ertragswertes festgelegt. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, insbesondere zu Gunsten des Natur- und Heimatschutzes, sind angemessen zu berücksichtigen.

³ Der Kantonsrat bestimmt, in welchem Mass für die einzelnen Arten von Grundstücken und Gebäuden dem Verkehrs- und dem Ertragswert Rechnung zu tragen ist.

¹⁾ § 59^{bis} eingefügt am 22. Mai 2002.

²⁾ § 60 Absatz 2 Fassung vom 30. Juni 1999.

§ 63.¹⁾ b) *Landwirtschaftliche Grundstücke*

Der Katasterwert von Grundstücken, für die das Bundesgesetz über das bauerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991²⁾ gilt, ist der Ertragswert. Er entspricht dem Steuerwert.

§ 64. c) *Katasterschätzung*

¹⁾ Der Katasterwert gilt vorbehaltlich der Zwischenrevision und der Nachführung auf unbestimmte Zeit.

²⁾ Der Kantonsrat ordnet in der Regel alle 8 und spätestens alle 12 Jahre oder bei einer erheblichen Veränderung der Verkehrs- oder Ertragswerte die allgemeine Revision der Katasterschätzung an. Er erlässt hiezu eine Verordnung, die nähere Vorschriften über die Anwendung der Bewertungsgrundsätze (§§ 62 und 63) enthält und das Verfahren ordnet.

§ 65. d) *Zwischenrevision und Nachführung der Katasterschätzung*

¹⁾ Haben sich in einem Gebiet seit der letzten allgemeinen Revision oder Zwischenrevision die Verkehrs- oder Ertragswerte von Grundstücken erheblich verändert, so ordnet der Kantonsrat die Revision aller oder eines Teils der Katasterwerte im betreffenden Gebiet an.

²⁾ Für die Zwischenrevision gelten die Bewertungsregeln und das Verfahren der letzten allgemeinen Revision unter Berücksichtigung der veränderten Ertragsverhältnisse und Verkehrswerte.

³⁾ Der Katasterwert wird von Amtes wegen sowie auf Antrag des Eigentümers oder des Kantonalen Steueramtes³⁾ geändert, wenn sich Bestand, Umfang oder Nutzung des Grundstückes seit der letzten Schätzung geändert haben. Das gilt namentlich bei Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden und Anlagen, bei Umzonung, bei Änderung der Baureife sowie bei Errichtung, Änderung oder Aufhebung beschränkter dinglicher Rechte oder bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung.

⁴⁾ Der Katasterwert wird ferner geändert, wenn der Eigentümer oder das Kantonale Steueramt⁴⁾ nachweisen, dass wegen besonderer Verhältnisse eine Neubewertung des Grundstückes einen um 20% höheren oder tieferen Katasterwert ergäbe.

⁵⁾ Offensichtliche Unrichtigkeiten und Auslassungen werden von Amtes wegen berichtigt. Der geänderte Katasterwert ist auf das Ende der Steuerperiode wirksam, in der die Neuschätzung eröffnet wird.⁵⁾

§ 66. 3. *Fahrnis*

¹⁾ Fahrnis, die zum Geschäftsvermögen gehört, wie Viehhabe, Waren, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge, Instrumente, Mobiliar, wird, mit Ausnahme der Wertpapiere, zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert bewertet.

²⁾ Hausrat, persönliche Gebrauchsgegenstände, im eigenen Landwirtschaftsbetrieb erzeugte Vorräte sowie zugekaufte, zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung notwendige Hilfsstoffe sind steuerfrei. Dagegen ist

¹⁾ § 63 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 137.

²⁾ SR 211.412.11.

³⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

⁴⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

⁵⁾ § 65 Absatz 5 Fassung vom 30. Juni 1999.

Fahrnis, die zum Privatvermögen gehört, wie Fahrzeuge, Sammlungen und Vermögenswerte mit Kapitalanlagecharakter, steuerbar.

§ 67. 4. Wertpapiere, Forderungs- und Beteiligungsrechte

¹ Für Wertpapiere, Forderungs- und Beteiligungsrechte mit Kurswert gilt dieser als Verkehrswert.

² Für Wertpapiere, Forderungs- und Beteiligungsrechte ohne Kurswert ist der Verkehrswert zu schätzen, wobei für Beteiligungsrechte der Ertrags- und Substanzwert des Unternehmens angemessen zu berücksichtigen sind.

³ Ist die Summe der Erträge aus Wertpapieren, Forderungs- und Beteiligungsrechten in der Steuerperiode, kapitalisiert zu dem am Ende der Steuerperiode geltenden durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen, niedriger als der Verkehrswert, so gilt das Mittel beider Werte als Vermögenssteuerwert.¹⁾

⁴ Bei Anteilen an Anlagefonds ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtkativen des Anlagefonds und dessen direktem Grundbesitz steuerbar.²⁾

§ 68. 5. Immaterielle Güter

¹ Immaterielle Güter (wie Autorenrechte, Rechte an Patenten, Mustern, Modellen) sind als Vermögen steuerbar, sofern sie entgeltlich erworben worden sind. Als Verkehrswert gilt in der Regel der Kaufpreis.

² Immaterielle Güter, die zum Geschäftsvermögen gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert bewertet.

§ 69. 6. Ansprüche aus Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

¹ Kapitalversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert; ihnen gleichgestellt sind Rentenversicherungen.³⁾

² Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und in anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge werden, solange sie nach den Vorschriften dieser Einrichtungen und Vorsorgeformen gebunden sind, nicht als Vermögen besteuert.

§ 70. III. Passiven

¹ Schulden, für die ein Steuerpflichtiger allein haftet, werden im vollen Umfang berücksichtigt, andere Schulden, wie Solidar- und Bürgschaftsschulden, nur insoweit, als der Steuerpflichtige hierfür aufkommen muss.

² Eine Rentenverpflichtung wird mit dem jeweiligen Restwert als Schuld berücksichtigt, wenn die Rente gegen Entgelt zugesichert worden ist und nicht der Erfüllung familienrechtlicher Pflichten dient.

§ 71.⁴⁾ IV. Steuerberechnung

1. Sozialabzüge

¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen

- a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern zusammenleben,

¹⁾ § 67 Absatz 3 Fassung vom 30. Juni 1999.

²⁾ § 67 Absatz 4 eingefügt am 12. Juni 1994; GS 93, 137.

³⁾ § 69 Absatz 1 Fassung vom 4. Mai 2005.

⁴⁾ § 71 Absatz 1 Fassung vom 12. Juni 1994. GS 93, 138.

für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird,	Franken 100'000
b) für die andern Steuerpflichtigen	60'000
c) für jedes Kind und jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a oder d gewährt wird, ... ¹⁾	20'000

² Für Steuerpflichtige mit ungenügendem Reineinkommen und einem Reinvermögen von nicht mehr als 200'000 Franken, die oder deren Ehegatten erwerbsunfähig oder beschränkt erwerbsfähig sind, werden die Sozialabzüge verdoppelt.

³ Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.²⁾

⁴ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt.

§ 72. 2. Steuersätze

Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt

1,00 Promille von den ersten 50'000 Franken

1,50 Promille von den nächsten 50'000 Franken

1,75 Promille von den nächsten 50'000 Franken

2,00 Promille von den nächsten 50'000 Franken

2,50 Promille von weiteren Vermögensteilen.

Fünfter Abschnitt

Personalsteuer

§ 73.³⁾ Steuerpflicht und Steuersatz

Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht im Kanton aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 20 Franken.

¹⁾ § 71 Absatz 1 Buchstabe c 2. Satz eingefügt am 30. Juni 1999, aufgehoben am 13. Dezember 2000.

²⁾ § 71 Absatz 3 Fassung vom 30. Juni 1999.

³⁾ § 73 Fassung vom 22. Mai 2002.

Zeitliche Bemessung

§ 74.¹⁾ I. Steuerperiode

¹ Die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

² Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet. § 47 bleibt vorbehalten.

⁴ Für die Abzüge gilt Absatz 3 sinngemäss.

§ 75.²⁾ II. Bemessungsperiode

¹ Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode.

² Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis der in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre massgebend.

³ Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode und am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss erstellen. Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen wird.

§ 76. ...³⁾

§ 77.⁴⁾ III. Besteuerung des Vermögens

¹ Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

² Für Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr abschliesst, bestimmt sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird der diesem Zeitraum entsprechende Teilbetrag der Steuer erhoben.

⁴ Erbt der Steuerpflichtige während der Steuerperiode Vermögen, gilt Absatz 3 sinngemäss.⁵⁾

¹⁾ § 74 Fassung vom 30. Juni 1999.

²⁾ § 75 Fassung vom 30. Juni 1999.

³⁾ § 76 aufgehoben am 30. Juni 1999.

⁴⁾ § 77 Fassung vom 30. Juni 1999.

⁵⁾ § 77 Absatz 4 Fassung vom 13. Dezember 2000.

§ 78.¹⁾ IV. Begründung und Auflösung der Ehe

¹ Bei Heirat während der Steuerperiode werden Ehegatten für die ganze laufende Steuerperiode gemeinsam besteuert.

² Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird jeder Ehegatte für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

³ Bei Tod eines Ehegatten werden die Ehegatten bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

§§ 79 - 83 ...²⁾

Teil III

Die direkte Staatssteuer der juristischen Personen

Erster Abschnitt

Steuerpflicht

§ 84. I. Steuerpflichtige juristische Personen

¹ Als juristische Personen werden besteuert

- a) die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften;
- b) die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen. Den übrigen juristischen Personen sind die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz gleichgestellt.³⁾

² Ausländische juristische Personen sowie die nach § 17 steuerpflichtigen ausländischen Handelsgesellschaften und Personengesamtheiten werden den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich und tatsächlich am ähnlichsten sind.

§ 85. II. Steuerliche Zugehörigkeit

1. Persönliche und wirtschaftliche Zugehörigkeit

¹ Juristische Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet.

² Juristische Personen, die weder ihren Sitz noch die tatsächliche Verwaltung im Kanton haben, sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- a) Teilhaber an geschäftlichen Betrieben im Kanton sind;

¹⁾ § 78 Fassung vom 30. Juni 1999.

²⁾ §§ 79 - 83 aufgehoben am 30. Juni 1999.

³⁾ § 84 Absatz 1 Buchstabe b Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 138.

- b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;
- c) an solothurnischen Grundstücken Eigentum oder andere dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichzuachtende persönliche Nutzungsrechte haben.

³ Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, soweit sie

- a) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf solothurnischen Grundstücken gesichert sind;
- b) solothurnische Liegenschaften vermitteln oder damit handeln.

§ 86. 2. Umfang der Steuerpflicht

¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf ausserkantonale geschäftliche Betriebe, Betriebsstätten und Grundstücke.

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und Kapitals, für welche die Besteuerung nach § 85 Absätze 2 und 3 vorgesehen ist.

³ Die Steuerpflicht für geschäftliche Betriebe, Betriebsstätten und Grundstücke wird im Verhältnis zu den andern Kantonen und, unter Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen und von Absatz 4, im Verhältnis zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung abgegrenzt.⁴⁾

⁴ Steuerpflichtige mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.⁵⁾

§ 86^{bis} 3) 2^{bis}. Übernahme von Verlusten aus anderen Kantonen und aus dem Ausland

¹ Gewinne, die nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung mit Aufwandüberschüssen und Verlusten auf ausserkantonalen Grundstücken verrechnet wurden, werden besteuert, sobald und soweit im Belegenheitskanton in den nachfolgenden sieben Steuerperioden steuerbare Gewinne erzielt werden.

² Steuerpflichtige mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton können Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit die Verluste im Betriebsstättestaat nicht verrechenbar sind. Erzielt diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, werden die mit den Betriebsstätteverlusten verrechneten Gewinne in dem Umfang besteuert, in dem die Verlustvorträge im Betriebsstättestaat verrechnet werden können.

³ Verluste aus ausländischen Liegenschaften werden nur berücksichtigt, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird.

⁴ In den übrigen Fällen werden Auslandsverluste nur satzbestimmend berücksichtigt.

¹⁾ § 86 Absatz 3 Fassung vom 22. Mai 2002.

²⁾ § 86 Absatz 4 Fassung vom 22. Mai 2002.

³⁾ § 86^{bis} eingefügt am 22. Mai 2002.

§ 87. 3. Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht

¹ Juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Gewinns und Kapitals im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Gewinn und Kapital entspricht.

² Juristische Personen, die nur nach § 85 Absatz 2 Buchstabe c steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer mindestens nach dem für die steuerbaren Werte massgebenden Steuersatz.

³ Steuerpflichtige mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland entrichten die Steuern für geschäftliche Betriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Gewinn und dem in der Schweiz gelegenen Kapital entspricht.¹⁾

§ 88. III. Beginn und Ende der Steuerpflicht

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit der Gründung der juristischen Person, mit der Verlegung ihres Sitzes oder ihrer tatsächlichen Verwaltung in den Kanton oder mit dem Erwerb von Werten, die im Kanton steuerbar sind.

² Die Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ausser Kanton sowie mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

^{2bis} Im interkantonalen Verhältnis werden die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit nach dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden²⁾ und durch die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt.³⁾

³ Überträgt eine juristische Person Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person (Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen), so sind die von ihr geschuldeten Steuern von den übernehmenden oder nachfolgenden juristischen Personen zu entrichten.⁴⁾

§ 89. IV. Mithaftung

¹ Hört die Steuerpflicht einer juristischen Person auf, so haften die mit ihrer Verwaltung und die mit der Liquidation betrauten Personen solidarisch für die von ihr geschuldeten Steuern bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses oder, falls die juristische Person ihren Sitz oder den Ort der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland verlegt, bis zum Betrag des reinen Vermögens der juristischen Person.

² Für die Steuern einer juristischen Person mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Ausland haften solidarisch bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses Personen, die

- a) geschäftliche Betriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen;
- b) solothurnische Grundstücke oder durch solche gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten.

¹⁾ § 87 Absatz 3 Fassung vom 22. Mai 2002.

²⁾ SR 642.14.

³⁾ § 88 Absatz 2^{bis} Fassung vom 13. Dezember 2000.

⁴⁾ § 88 Absatz 3 Fassung vom 22. Mai 2002.

³ Für die Steuern ausländischer Handelsgesellschaften und anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit haften die Teilhaber solidarisch.

⁴ Käufer und Verkäufer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft haften für die aus der Vermittlungstätigkeit geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern solidarisch bis zu 3% der Kaufsumme, wenn die die Liegenschaft vermittelnde juristische Person in der Schweiz weder ihren Sitz noch ihre tatsächliche Verwaltung hat.¹⁾

§ 90. V. Ausnahmen von der Steuerpflicht

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

- a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts;
- b) der Staat Solothurn und seine Anstalten;
- c) die solothurnischen Gemeinden, Zweckverbände und Synodal- oder kantonalen Organisationen der Landeskirchen sowie ihre Anstalten und Stiftungen;
- d) konzessionierte Verkehrsunternehmen, welche in der Steuerperiode keinen Reingewinn erzielt oder in der Steuerperiode und in den zwei der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren keine Gewinnausschüttung vorgenommen haben;²⁾
- e) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen, soweit die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen;
- f) inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften;
- g) ...³⁾
- h) ...⁴⁾
- i) juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden.⁵⁾
- i^{bis}) juristische Personen, die kantonal oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind⁶⁾;
- k) die ausländischen Staaten für ihre solothurnischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften, unter Vorbehalt des Gegenrechts;

¹⁾ § 89 Absatz 4 angefügt am 22. Mai 2003.

²⁾ § 90 Buchstabe d Fassung vom 30. Juni 1999.

³⁾ § 90 Buchstabe g aufgehoben am 30. Juni 1999.

⁴⁾ § 90 Buchstabe h aufgehoben am 30. Juni 1999.

⁵⁾ § 90 Buchstabe i Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 139.

⁶⁾ § 90 Buchstabe i^{bis} eingefügt am 12. Juni 1994.

k) ...¹⁾

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Steuerbefreiung für die Grundstückgewinnsteuer und für die Nebensteuern.²⁾

Zweiter Abschnitt

Gewinnsteuer

§ 91. I. Steuerobjekt und Berechnung des Reingewinns

1. Im allgemeinen

¹ Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn. Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus³⁾

- a) dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldovortrages des Vorjahres;
- b) allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere
 - Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens;
 - geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen im Sinne von § 35 Absatz 3;
 - Einlagen in die Reserven;
 - Zuweisungen in das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, soweit sie nicht aus als Gewinn versteuerten Reserven erfolgen;
 - offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte.⁴⁾
- c) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne, unter Vorbehalt von Ersatzbeschaffungen. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines geschäftlichen Betriebes oder einer Betriebsstätte in das Ausland gleichgestellt; als Liquidationswert gilt dabei der Verkehrswert.⁵⁾

² Zum steuerbaren Gewinn der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gehören auch die Schuldzinsen, die auf jenen Teil des Fremdkapitals entfallen, der nach § 104 Absatz 2 zum Eigenkapital zu rechnen ist.

³ Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Absatz 1.

⁴ Nicht als Liquidation gelten die vorübergehende Sitzverlegung ins Ausland und die anderen Massnahmen nach dem Bundesratsbeschluss vom 12. April 1957 betreffend vorsorgliche Schutzmassnahmen für juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelfirmen⁶⁾.

¹⁾ § 90 Buchstabe l aufgehoben am 30. Juni 1999.

²⁾ § 90 Absatz 2 angefügt am 22. Mai 2002.

³⁾ § 91 Absatz 1 Ingress Fassung vom 22. Mai 2002.

⁴⁾ § 91 Absatz 1 Buchstabe b Fassung vom 22. Mai 2002.

⁵⁾ § 91 Absatz 1 Buchstabe c Fassung vom 30. Juni 1999.

⁶⁾ SR 531.54.

⁵ Leistungen, welche Unternehmen überwiegend an nahestehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gesteungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.¹⁾

§ 92. 2. Geschäftsmässig begründeter Aufwand; Ersatzbeschaffungen

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- a) eidgenössische, kantonale und kommunale Steuern, nicht aber Steuerbussen;²⁾
- b) die Abschreibungen, Rückstellungen, Verluste, Zuwendungen und Rücklagen im Sinne von §§ 34 und 35;³⁾
- c) Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften.
- d) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Absatz 1 Buchstabe i) sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten (§ 90 Absatz 1 Buchstaben a-c), soweit die Leistungen insgesamt 20% des Reingewinns nicht übersteigen;⁴⁾
- e) die nachgewiesenen und unentgeltlichen Zuwendungen an politische Parteien, die sich im Kanton an den letzten eidgenössischen oder kantonalen Wahlen beteiligt haben, soweit diese Zuwendungen insgesamt 15'000 Franken nicht übersteigen.⁵⁾

² Für Ersatzbeschaffungen gilt § 36. Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20% des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.⁶⁾

³ Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder ausländische Amtsträger.⁷⁾

§ 92^{bis} 8) 2^{bis}. Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Beteiligungen

Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gesteungskosten von Beteiligungen von mindestens 20% werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

¹⁾ § 91 Absatz 5 Fassung vom 22. Mai 2002.

²⁾ § 92 Absatz 1 Buchstabe a Fassung vom 30. Juni 1999.

³⁾ § 92 Absatz 1 Buchstabe b Fassung vom 30. Juni 1999.

⁴⁾ § 92 Absatz 1 Buchstabe d Fassung vom 4. Mai 2005.

⁵⁾ § 92 Absatz 1 Buchstabe e eingefügt am 12. Juni 1994.

⁶⁾ § 32 Absatz 2 Fassung vom 4. Mai 2005.

⁷⁾ § 92 Absatz 3 eingefügt am 13. Dezember 2000.

⁸⁾ § 92^{bis} eingefügt am 30. Juni 1999.

§ 93. 3. Erfolgsneutrale Vorgänge

¹ Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch

- a) Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften einschliesslich Aufgelder und Leistungen à fonds perdu;
- b) Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung.
- c) Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte innerhalb der Schweiz, soweit keine Veräusserungen oder buchmässigen Aufwertungen vorgenommen werden.¹⁾

² Im Falle von Absatz 1 Buchstabe c werden die stillen Reserven besteuert, wenn die juristische Person ihre Vermögenswerte im andern Kanton innert fünf Jahren veräussert oder neu die Besteuerung als Holding-, Domizil- oder Verwaltungsgesellschaft im Sinne von §§ 99 und 100 beansprucht.²⁾

§ 94.³⁾ 4. Umstrukturierungen

¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
- d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben, sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 170-172 nachträglich besteuert, soweit während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des be-

¹⁾ § 93 Absatz 1 Buchstabe c eingefügt am 30. Juni 1999.

²⁾ § 93 Absatz 2 eingefügt am 22. Mai 2002.

³⁾ § 94 Fassung vom 4. Mai 2005.

trieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

- a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d;
- b) die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach den §§ 99 und 100 besteuert wird.

⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach §§ 170-172 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁵ Stille Reserven, die im Rahmen einer Umstrukturierung nach Absatz 1 oder einer Übertragung nach Absatz 3 in eine nach den §§ 99 oder 100 besteuerte juristische Person überführt werden, unterliegen der Gewinnsteuer. Davon ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen gemäss § 98 und auf Grundstücken. Stille Reserven auf Beteiligungen werden nach § 100^{bis}, jene auf Grundstücken nach den §§ 99 und 100 besteuert.

⁶ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer juristischen Person, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden juristischen Person gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich geltend gemacht werden, soweit auf den übernommenen Aktiven und Passiven nicht stille Reserven bestehen; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

§ 95. 5. Sondervorschriften für Vereine, Stiftungen und Anlagefonds

¹ Die Mitgliederbeiträge an die Vereine und die Einlagen in das Vermögen der Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.¹⁾

² Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die Aufwendungen, die mit der Erzielung dieser Erträge in Zusammenhang stehen, in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

^{2bis} Die Vereine können aus ausserordentlichen Einkünften steuerfreie Rücklagen für bevorstehende Ausgaben zu nichtwirtschaftlichen Zwecken bilden.²⁾

³ Die Anlagefonds (§ 84 Abs. 1 Buchst. b) unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.³⁾

§ 96. 6. Abzug von Verlusten

¹ Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.⁴⁾

¹⁾ § 95 Absatz 1 Fassung vom 30. Juni 1999.

²⁾ § 95 Absatz 2^{bis} eingefügt am 30. Juni 1999.

³⁾ § 95 Absatz 3 eingefügt am 12. Juni 1994; GS 93, 140.

⁴⁾ § 96 Absatz 1 Fassung vom 30. Juni 1999.

² Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen nach § 93 Absatz 1 Buchstabe a sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Gewinn verrechnet worden sind.

§ 97.¹⁾ II. Steuerberechnung

1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im allgemeinen

Die Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 5% auf den ersten 100'000 Franken Reingewinn und 9% auf dem verbleibenden Reingewinn.

§ 98. 2. Gesellschaften mit Beteiligungen

¹ Ist eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft zu mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften beteiligt oder macht ihre Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens zwei Millionen Franken aus, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.

² Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen, vermindert um den darauf entfallenden Finanzierungsaufwand und einen Beitrag von 5% zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen und weiteren Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten. § 280 bleibt vorbehalten.²⁾

³ Keine Beteiligungserträge sind insbesondere

a) ...³⁾

b) Erträge, die bei der leistenden Gesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen;

c) Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen.⁴⁾

⁴ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinnes eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit diesem Ertrag im Zusammenhang steht.⁵⁾

⁵ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt

a) soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt;

b) sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20% des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.⁶⁾

⁶ Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder

¹⁾ § 97 Fassung vom 22. Mai 2002.

²⁾ § 98 Absatz 2 Fassung vom 30. Juni 1999.

³⁾ § 98 Absatz 3 Buchstabe a aufgehoben am 30. Juni 1999.

⁴⁾ § 98 Absatz 3 Buchstabe c Fassung vom 30. Juni 1999.

⁵⁾ § 98 Absatz 4 Fassung vom 30. Juni 1999.

⁶⁾ § 98 Absatz 5 eingefügt am 30. Juni 1999.

zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen im Sinne der §§ 92^{bis} und 98 in kausalem Zusammenhang stehen.¹⁾

§ 99.²⁾ 3. Holdinggesellschaften

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten unter Vorbehalt von Absatz 2 keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

² Erträge aus solothurnischem Grundeigentum solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden ordentlich besteuert. Dabei werden die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt. Verluste und Aufwandüberschüsse aus Grundeigentum können nur mit Erträgen aus Grundeigentum verrechnet werden.

³ Die Gewinnsteuer beträgt 7% des steuerbaren Reingewinnes.³⁾

§ 100.⁴⁾ 4. Domizil- und Verwaltungsgesellschaften

¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt

- a) Erträge aus Beteiligungen im Sinne von § 98 Absatz 1 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei;
- b) die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden ordentlich besteuert;
- c) die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz ordentlich besteuert;
- d) der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird vorher abgezogen. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von Buchstabe a können nur mit Erträgen gemäss Buchstabe a verrechnet werden.

² Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Absatz 1. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a können nur mit Erträgen aus solchen Beteiligungen verrechnet werden.

³ Die Gewinnsteuer beträgt 7% des steuerbaren Reingewinnes.⁵⁾

§ 100^{bis}.⁶⁾ 4^{bis}. Nachbesteuerung von stillen Reserven

¹ Werden stille Reserven auf Beteiligungen, deren Besteuerung bei einer Umstrukturierung oder einer Vermögensübertragung gemäss § 94 Absatz 5 aufgeschoben worden ist, innert 10 Jahren realisiert, werden die dabei erzielten Gewinne zum Satz von 7% besteuert.

¹⁾ § 98 Absatz 6 angefügt am 22. Mai 2002.

²⁾ § 99 Fassung vom 30. Juni 1999.

³⁾ § 99 Absatz 3 Fassung vom 22. Mai 2002.

⁴⁾ § 100 Fassung vom 30. Juni 1999.

⁵⁾ § 100 Absatz 3 Fassung vom 22. Mai 2002.

⁶⁾ § 100^{bis} Fassung vom 4. Mai 2005.

² Steuerbar sind jedoch höchstens die bei der Überführung auf eine nach den §§ 99 oder 100 besteuerte juristische Person vorhandenen stillen Reserven. Bei Beteiligungen nach § 98 Absatz 5 unterliegt nur die Differenz zwischen den Gestehungskosten und dem tieferen Gewinnsteuerwert der Steuer.

§ 101.¹⁾ 5. Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen

Einkünfte und Erträge von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften sind steuerbar, wenn hiefür eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

§ 102.²⁾ 6. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 5%. Gewinne unter 5'000 Franken werden nicht besteuert.

Dritter Abschnitt

Kapitalsteuer

§ 103. 1. Steuerobjekt

1. Grundsatz

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

§ 104. 2. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

a) Allgemeines

¹ Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.

² Das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ist um jenen Teil des Fremdkapitals zu erhöhen, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

³ Das steuerbare Eigenkapital der Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen Reserven und jenem Teil der stillen Reserven, der im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.³⁾

⁴ Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grund- oder Stammkapital.

§ 105. b) Kapitalgesellschaften und Genossenschaften in Liquidation

¹ Als steuerbares Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die sich am Ende der Steuerperiode in Liquidation befinden, gilt das Reinvermögen.⁴⁾

² Die Ermittlung des Reinvermögens richtet sich nach den für die natürlichen Personen geltenden Vorschriften.

¹⁾ § 101 Fassung vom 30. Juni 1999.

²⁾ § 102 Fassung vom 30. Juni 1999.

³⁾ § 104 Absatz 3 Fassung vom 30. Juni 1999.

⁴⁾ § 105 Absatz 1 Fassung vom 30. Juni 1999.

§ 106. 3. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

¹ Als steuerbares Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen gilt das Reinvermögen.

² Die Ermittlung des Reinvermögens richtet sich nach den für die natürlichen Personen geltenden Vorschriften.

§ 107.¹⁾ II. Steuerberechnung

1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 1,2 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

² Die Kapitalsteuer der Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften beträgt 0,2 Promille auf den ersten 50 Mio. Franken des steuerbaren Eigenkapitals, 0,1 Promille auf den nächsten 50 Mio. Franken und 0,05 Promille auf dem restlichen Eigenkapital, mindestens jedoch 200 Franken.²⁾

§ 108.³⁾ 2. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

¹ Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 1,2 Promille. Eigenkapital unter 200'000 Franken wird nicht besteuert.⁴⁾

² Bei Stiftungen, die gemäss § 100 besteuert werden, wird die Kapitalsteuer nach den Sätzen von § 107 Absatz 2 berechnet.

Vierter Abschnitt

Finanzausgleichssteuer

§ 109. ¹ Der Staat erhebt gleichzeitig mit der direkten Staatssteuer von den juristischen Personen zuhanden der staatlich anerkannten Kirchgemeinden eine Finanzausgleichssteuer von 10% der ganzen Staatssteuer.

² Dieser Steuerzuschlag von 10% wird nach der rechtskräftigen Veranlagung auch auf den Nachsteuern sowie auf den Bussen nach den §§ 189 ff. erhoben.⁵⁾

³ Ein gänzlicher oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat auch einen entsprechenden Nachlass der Finanzausgleichssteuer zur Folge.

⁴ Die Aufteilung des Ertrages der Finanzausgleichssteuer auf die einzelnen Konfessionen richtet sich nach dem Gesetz über den direkten Finanzausgleich.⁶⁾

¹⁾ § 107 Fassung vom 22. Mai 2002.

²⁾ § 107 Absatz 2 Fassung vom 4. Mai 2005.

³⁾ § 108 Fassung vom 22. Mai 2002.

⁴⁾ § 108 Absatz 1 Fassung vom 4. Mai 2005.

⁵⁾ § 109 Absatz 2 Fassung vom 30. Juni 1999.

⁶⁾ BGS 131.71.

Fünfter Abschnitt

Zeitliche Bemessung**§ 110.¹⁾ I. Steuerperiode**

¹ Die Steuern vom Reingewinn und Eigenkapital werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

² Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.

³ In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, muss ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines geschäftlichen Betriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland sowie bei Abschluss der Liquidation.

§ 111. II. Bemessungsperiode²⁾

¹ Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.³⁾

² Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, so bestimmt sich der Steuersatz nach dem auf 12 Monate berechneten Reingewinn. Ausserordentliche Erträge und Aufwendungen sowie verrechenbare Verlustvorträge werden nicht umgerechnet.⁴⁾

³ Endet die Steuerpflicht zufolge Liquidation oder Verlegung des Sitzes, der tatsächlichen Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland, werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.⁵⁾

§ 112. ...⁶⁾**§ 113.⁷⁾ III. Bemessung des Eigenkapitals**

¹ Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.⁸⁾

² Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, richtet sich die Höhe der Kapitalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahres.

§ 113^{bis 9)} IV. Steuersätze und Steuerfüsse

Anwendbar sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Steuersätze und Steuerfüsse.

¹⁾ § 110 Fassung vom 30. Juni 1999.

²⁾ § 111 Marginalie Fassung vom 22. Mai 2002.

³⁾ § 111 Absatz 1 Fassung vom 30. Juni 1999.

⁴⁾ § 111 Absatz 2 Fassung vom 22. Mai 2002.

⁵⁾ § 111 Absatz 3 angefügt am 22. Mai 2002.

⁶⁾ § 112 aufgehoben am 22. Mai 2002.

⁷⁾ § 113 Fassung vom 12. Juni 1994.

⁸⁾ § 113 Absatz 1 Fassung vom 30. Juni 1999.

⁹⁾ § 113^{bis} Fassung vom 30. Juni 1999.

Quellensteuer

Erster Abschnitt

Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

§ 114. I. Der Quellensteuer unterworfenen Personen

¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen im Sinne von § 114^{bis} einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

§ 114^{bis}. II. Steuerbare Leistungen

¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

² Steuerbar sind

- a) alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Kinder- und andere Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile;
- b) alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherungen. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitaleleistungen.

³ Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

§ 114^{ter}. III. Steuertarif

1. Grundlage

¹ Das Finanzdepartement¹⁾ berechnet die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer der natürlichen Personen geltenden Steuersätzen.

² Der Steuerabzug umfasst die direkte Bundessteuer, die Steuern des Staates sowie der Einwohner- und Kirchgemeinden, inklusive Feuerwehersatzabgabe. Die Gemeindesteuern berechnen sich nach ihrem gewogenen Mittel. Im ganzen Kanton ist der gleiche Tarif anwendbar.

¹⁾ neue Schreibweise ab 1. August 2000.

§ 114^{quater}. 2. Ausgestaltung

¹ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten (§ 33) und Versicherungsprämien (§ 41 Abs. 1 Buchst. g und h sowie Abs. 2) sowie Abzüge für Familienlasten (§§ 43 und 44) berücksichtigt.

² Der Steuerabzug für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen (§ 14 Abs. 1) Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 1 berücksichtigen.

³ Für Einkünfte aus Nebenerwerb und für Ersatzeinkünfte, die ein Versicherter nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes oder die er neben einem Erwerbseinkommen ausrichtet, beträgt die Steuer 9%.¹⁾

§ 114^{quinquies}. IV. Abgegoltene Steuer

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. § 114^{sexies} bleibt vorbehalten.

§ 114^{sexies}. V. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung

¹ Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerbezug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz gilt § 12 sinngemäss.

² Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten, der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, in einem Kalenderjahr den vom Finanzdepartement²⁾ festgelegten Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei zinslos angerechnet.

³ Wenn die quellensteuerpflichtigen Einkünfte den vom Finanzdepartement²⁾ festgesetzten Betrag in den folgenden Jahren nicht mehr erreichen, wird trotzdem bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt.

⁴ In Fällen, in denen ohnehin eine nachträgliche Veranlagung durchzuführen ist, kann auf die Erhebung der Quellensteuer verzichtet werden, wenn der Arbeitgeber hinreichende Sicherheit leistet.

Zweiter Abschnitt

Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

§ 115.⁴⁾ I. Arbeitnehmer

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen

¹⁾ § 114^{quater} Absatz 3 Fassung vom 30. Juni 1999.

²⁾ neue Schreibweise ab 1. August 2000.

³⁾ neue Schreibweise ab 1. August 2000.

⁴⁾ § 115 Fassung vom 30. Juni 1999.

614.11

Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, entrichten für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte die Quellensteuer nach den §§ 114^{bis}–114^{quater}.

§ 115^{bis}. II. Künstler, Sportler und Referenten

¹ Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten sowie Sportler und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat.

² Die Steuer beträgt mit Einschluss der direkten Bundessteuer

bei Tageseinkünften bis 200 Franken	8%
bei Tageseinkünften von 201–1000 Franken	12%
bei Tageseinkünften von 1001–3000 Franken	18%
bei Tageseinkünften über 3000 Franken	25%

³ Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge nach Abzug der Gewinnungskosten.

⁴ Naturalleistungen werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

⁵ Das Finanzdepartement¹⁾ kann für die abzugsfähigen Gewinnungskosten einen Pauschalabzug festlegen.

⁶ Der mit der Organisation der Darbietung im Kanton beauftragte Veranstalter haftet solidarisch für die Entrichtung der Steuer.

§ 115^{ter}. III. Organe juristischer Personen

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton, sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

³ Die Steuer beträgt 15% der Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht dem Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen.

§ 115^{quater}. IV. Hypothekargläubiger

¹ Im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt 15% der Bruttoeinkünfte. Dazu gehören auch die Zinsen, die nicht dem Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen.

¹⁾ neue Schreibweise ab 1. August 2000.

§ 115^{quinquies}. V. Rentner aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis

¹ Im Ausland wohnhafte Empfänger von Pensionen, Ruhegehältern oder anderen Vergütungen, die sie aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig.¹⁾

² Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; bei Kapitaleleistungen wird sie nach § 47 Absatz 2 berechnet.²⁾

§ 115^{sexies}. VI. Empfänger von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen

¹ Im Ausland wohnhafte Empfänger von Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton sind hierfür steuerpflichtig.

² Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; bei Kapitaleleistungen wird sie nach § 47 Absatz 2 berechnet.³⁾

§ 115^{septies}. VII. Arbeitnehmer bei internationalen Transporten

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, werden für diese Leistungen sowie für die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte nach den §§ 114–114^{quater} besteuert.

§ 116. VIII. Begriffsbestimmung

Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den §§ 115^{bis}–115^{septies} gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

§ 117. IX. Abgegoltene Steuer

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Staates, der Einwohner- und Kirchgemeinden; er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer.

¹⁾ § 115^{quinquies} Absatz 1 Fassung vom 30. Juni 1999.

²⁾ § 115^{quinquies} Absatz 2 Fassung vom 4. Mai 2005.

³⁾ § 115^{sexies} Absatz 2 Fassung vom 4. Mai 2005.

Behörden und Verfahren

Erster Abschnitt

Steuerbehörden

§ 118. I. Aufsichtsbehörden

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes steht unter der Aufsicht des Regierungsrates und des Finanzdepartementes¹⁾. Ausführendes Organ des Finanzdepartementes²⁾ ist das Kantonale Steueramt³⁾.

² Der Regierungsrat erlässt die für die richtige und einheitliche Anwendung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Weisungen.

§ 119. II. Kantonales Steueramt⁴⁾

¹ Das Kantonale Steueramt⁵⁾ leitet den Vollzug des Gesetzes und führt die Aufsicht über die Steuerveranlagung. Sie sorgt für die richtige und einheitliche Veranlagung und trifft die dazu erforderlichen Anordnungen.

² Das Finanzdepartement⁶⁾ regelt die Organisation des Kantonalen Steueramtes⁷⁾.⁸⁾

§ 120. III. Veranlagungsbehörden

1. Allgemeines

Die Veranlagungsbehörden treffen von Amtes wegen die Veranlagungen der einzelnen Steuerpflichtigen und führen die Einspracheverfahren durch.

§ 121. 2. Organisation

a) Veranlagung der natürlichen Personen

aa) Veranlagungsbehörde

¹ Für die Veranlagung der natürlichen Personen wird der Kanton in Veranlagungskreise eingeteilt, deren Anzahl und Umfang vom Regierungsrat bestimmt werden.

² Für jeden Veranlagungskreis besteht eine Veranlagungsbehörde unter der Leitung des Steuerpräsidenten.

¹⁾ neue Schreibweise ab 1. August 2000.

²⁾ neue Schreibweise ab 1. August 2000.

³⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

⁴⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

⁵⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

⁶⁾ neue Schreibweise ab 1. August 2000.

⁷⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

⁸⁾ § 119 Absatz 2 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 146.

³ Die Anstellung der Steuerpräsidenten und der Stellvertreter richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.¹⁾

⁴ Die Veranlagungsbehörde veranlagt die Steuern der natürlichen Personen. Den im Gemeindesteuerreglement bezeichneten Behörden der beteiligten Einwohnergemeinden ist auf Begehren Akteneinsicht zu gewähren.

§ 122. ...²⁾

§ 123. b) Veranlagung der juristischen Personen

Die Veranlagung der juristischen Personen und der Entscheid über Einsprachen obliegen dem Kantonalen Steueramt³⁾. Den im Gemeindesteuerreglement bezeichneten Behörden der beteiligten Einwohnergemeinden ist auf Begehren Akteneinsicht zu gewähren.

§ 124. IV. Hilfsorgan

¹ Jede Einwohnergemeinde bestellt einen Staatssteuerregisterführer.

² Der Staatssteuerregisterführer bereitet nach Weisung des Kantonalen Steueramtes⁴⁾ und des Steuerpräsidenten die Veranlagung vor.⁵⁾

³ Der Staatssteuerregisterführer kann der Veranlagungsbehörde Einschätzungsvorschläge unterbreiten.

§ 125. V. Steuerjustizbehörde

¹ Steuerjustizbehörde ist das Kantonale Steuergericht. Es beurteilt Rekurse gegen Einspracheentscheide.

² Bestand, Wahlart und Kompetenzen des Kantonalen Steuergerichtes sind im Gesetz über die Gerichtsorganisation geregelt.

§ 126. VI. Bezugsbehörden

Die Bezugsbehörden werden vom Regierungsrat bestimmt.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 127. I. Amtspflichten

1. Aufgabe der Steuerbehörden

¹ Die Steuerbehörden haben zusammen mit dem Steuerpflichtigen die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse festzustellen.

² Sie können Einvernahmen durchführen, Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen und Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen.

¹⁾ § 121 Absatz 3 Fassung vom 8. November 2000.

²⁾ § 122 aufgehoben am 12. Juni 1994.

³⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

⁴⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

⁵⁾ § 124 Absatz 2 Fassung vom 12. Juni 1994.

§ 128. 2. Geheimhaltungspflicht

¹ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.

² Eine Auskunft ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht gegeben ist.

³ Der Regierungsrat ist befugt, auf dem Verordnungswege und in Einzelfällen Verwaltungsbehörden und Gerichten Steuerakten zu öffnen oder Steuerfunktionäre zur Auskunft gegenüber Verwaltungsbehörden und Gerichten zu ermächtigen, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

§ 129. 3. Amtshilfe

a) Unter Steuerbehörden

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgabe; sie erteilen den Steuerbehörden anderer Kantone die benötigten Auskünfte kostenlos und gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten.

§ 130. b) andere Behörden

¹ Die Verwaltungsbehörden und Gerichte des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände erteilen, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden nach Weisung des Regierungsrates oder auf Ersuchen hin kostenlos alle Auskünfte, die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlich sind. Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, alle ihnen im Amte zur Kenntnis gelangenden ungenügenden Versteuerungen dem Finanzdepartement¹⁾ anzuzeigen.

² Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe haben Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

³ Von der Auskunfts- und Mitteilungspflicht sind ausgenommen die Organe der Post-, Telegrafien- und Telefonverwaltung und der öffentlichen Kreditinstitute für Tatsachen, die einer besonderen, gesetzlich auferlegten Geheimhaltung unterstehen.

§ 130^{bis 2)} c) Datenbearbeitung

¹ Das Kantonale Steueramt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz ein Informationssystem. Dieses kann besonders schützenswerte Personendaten über die Konfessionszugehörigkeit sowie über administrative und strafrechtliche Sanktionen enthalten, die steuerrechtlich wesentlich sind.

² Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden nach § 129 geben einander die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können. Die Behörden nach § 130 geben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden die Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können.

¹⁾ neue Schreibweise ab 1. August 2000.

²⁾ § 130^{bis} eingefügt am 13. Dezember 2000.

³ Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Diese Amtshilfe ist kostenlos.

⁴ Es sind alle diejenigen Daten von Steuerpflichtigen weiterzugeben, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuer dienen können, namentlich

- a) die Personalien;
- b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung, die Erwerbstätigkeit und die Konfessionszugehörigkeit;
- c) Rechtsgeschäfte;
- d) Leistungen eines Gemeinwesens.

⁵ Personendaten und die zu deren Bearbeitung verwendeten Einrichtungen wie Datenträger, EDV-Programme und Programmdokumentationen sind vor unbefugtem Verwenden, Verändern oder Zerstören sowie vor Diebstahl zu schützen.

⁶ Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere über die Organisation und den Betrieb des Informationssystems, über die Kategorien der zu erfassenden Daten, über die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigung, über die Aufbewahrungsdauer sowie die Archivierung und Vernichtung der Daten.

⁷ Können sich kantonale Ämter über die Datenbekanntgabe nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat endgültig.

§ 131. 4. Steuerregister und Steuerausweise

¹ Das Staatssteuerregister enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens, Vermögens und Grundstückgewinnes, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge. Es steht lediglich den Steuerbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben offen.

² Dem Steuerpflichtigen und seinem in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten steht das Recht zur Einsicht in das Staatssteuerregister bezüglich seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu. Auszüge aus dem Staatssteuerregister über diese Verhältnisse werden ihm und in seinem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt.

³ Der Regierungsrat setzt die Gebühr fest und bezeichnet die Behörden, die zur Ausstellung von Auszügen befugt sind.

§ 132. II. Verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten

¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.¹⁾

² Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird dem nichtunterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.²⁾

³ Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt.³⁾

¹⁾ § 132 Absatz 1 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 147.

²⁾ § 132 Absatz 2 Fassung vom 12. Juni 1994.

³⁾ § 132 Absatz 3 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 147.

⁴ Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an einen der Ehegatten gelten auch als dem andern Ehegatten rechtsgültig eröffnet.

⁵ Die vertragliche Vertretung ist auch unter Ehegatten zulässig.

§ 133. III. Vertretung

¹ Kinder werden im Steuerverfahren durch den Inhaber der elterlichen Sorge vertreten, soweit sie nicht selbständig steuerpflichtig sind. Der Vormund vertritt das Mündel.¹⁾

² Der Steuerpflichtige kann sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertreten lassen, soweit seine persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist.

³ Als Vertreter wird zugelassen, wer handlungsfähig ist. Das Vertretungsverhältnis ist durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Der zur Berufsausübung zugelassene Anwalt und der gesetzliche Vertreter bedürfen keines Ausweises; die Behörde ist berechtigt, eine schriftliche Vollmacht zu verlangen.²⁾

⁴ Die Steuerbehörden können von einem Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass er einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet.

§ 134. IV. Verfahrensrechte des Steuerpflichtigen

1. Akteneinsicht

¹ Der Steuerpflichtige kann die Akten, die er eingereicht oder unterzeichnet hat, einsehen.

² Die übrigen Akten stehen dem Steuerpflichtigen zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhaltes abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

³ Wird einem Steuerpflichtigen die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf darauf zum Nachteil des Steuerpflichtigen nur abgestellt werden, wenn ihm die Behörde von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

⁴ Auf Wunsch des Steuerpflichtigen bestätigt die Behörde die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Verfügung, die mit Rekurs angefochten werden kann.

§ 135. 2. Beweisabnahme

Die vom Steuerpflichtigen angebotenen Beweise müssen abgenommen werden, soweit sie zur Feststellung von für die Veranlagung erheblichen Tatsachen geeignet sind.

§ 136. 3. Eröffnung

¹ Verfügungen und Entscheide werden dem Steuerpflichtigen schriftlich eröffnet und müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

² Ist der Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt oder befindet er sich im Ausland, ohne in der Schweiz einen Vertreter zu haben, so kann ihm eine Verfügung oder ein Entscheid rechtswirksam durch Publikation im Amtsblatt eröffnet werden.

¹⁾ § 133 Absatz 1 Fassung vom 30. Juni 1999.

²⁾ § 133 Absatz 3 Fassung vom 12. Juni 1994.

§ 137. V. Fristen

¹ Die vom Gesetz bestimmten Fristen können nicht erstreckt werden.

² Die Fristversäumnis ist zu entschuldigen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass er oder sein Vertreter durch Militärdienst, Landesabwesenheit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe verhindert war, innert der gesetzlichen Frist zu handeln, und dass er das Versäumte innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe nachgeholt hat.

³ Eine von einer Behörde angesetzte Frist wird erstreckt, wenn zureichende Gründe vorliegen und das Erstreckungsgesuch innert der Frist gestellt worden ist.

⁴ Wird die Erstreckung abgelehnt, so ist eine kurze Nachfrist zu setzen.

§ 138. VI. Verjährung

1. Veranlagungsverjährung

¹ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Nachsteuern.¹⁾

² Die Verjährung beginnt nicht oder steht still

- a) während eines Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;
- b) solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist;
- c) solange weder der Steuerpflichtige noch der Mithaftende in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.²⁾

³ Die Verjährung beginnt neu zu laufen mit

- a) jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuer gerichteten Amtshandlung, die einem Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird;
- b) jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuer durch den Steuerpflichtigen oder den Mithaftenden;
- c) der Einreichung eines Erlassgesuches;
- d) durch die Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuervergehens.³⁾

⁴ Das Recht eine Steuer zu veranlagern, ist 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt.⁴⁾

§ 139. 2. Bezugsverjährung

¹ Veranlagte Steuern verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft.

² Stillstand und Unterbrechung der Verjährung richten sich sinngemäss nach § 138 Absätze 2 und 3.⁵⁾

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall 10 Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind. Vorbehalten bleiben die längeren Verjährungsfristen gemäss Artikel 149a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs^{6), 7)}

¹⁾ § 138 Absatz 1 Fassung vom 4. Mai 2005.

²⁾ § 138 Absatz 2 Fassung vom 22. Mai 2002.

³⁾ § 138 Absatz 3 Fassung vom 22. Mai 2002.

⁴⁾ § 138 Absatz 4 eingefügt am 30. Juni 1999.

⁵⁾ § 139 Absatz 2 Fassung vom 22. Mai 2002.

⁶⁾ SR 281.1.

⁷⁾ § 139 Absatz 3 Fassung vom 22. Mai 2002.

⁴ Steuerforderungen, für die ein Grundpfand eingetragen ist, unterliegen keiner Verjährung.¹⁾

Dritter Abschnitt

Veranlagung im ordentlichen Verfahren

§ 140. I. Verfahrenspflichten

1. Mitwirkung des Steuerpflichtigen

a) Steuererklärung

¹ Die Steuerpflichtigen werden alljährlich durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Die Nichtzustellung eines Formulars entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Steuerpflicht.

² Der Steuerpflichtige muss das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.

³ Der Steuerpflichtige, der die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.

⁴ ...²⁾

§ 141. b) Beilagen zur Steuererklärung

¹ Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen

- a) Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;
- b) Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person;
- c) Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden.

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Anhang) der Bemessungsperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.³⁾

§ 142. c) Weitere Mitwirkung

¹ Die Steuerpflichtigen haben alles zu tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.

² Auf Verlangen müssen sie insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher und Belege vorlegen und weitere Bescheinigungen beibringen. Die Veranlagungsbehörde kann sich vom Steuerpflichtigen auch Urkunden über den Geschäftsverkehr mit Dritten vorlegen lassen; auf ihr Verlangen hat der Steuerpflichtige auch die Namen der

¹⁾ § 139 Absatz 4 angefügt am 22. Mai 2003.

²⁾ § 140 Absatz 4 aufgehoben am 30. Juni 1999.

³⁾ § 141 Absatz 2 Fassung vom 30. Juni 1999.

Personen zu nennen, mit denen er Rechtsgeschäfte getätigt oder denen er geldwerte Leistungen erbracht hat, und über seine vertraglichen Beziehungen zu diesen Personen und die gegenseitigen Leistungen und Ansprüche Auskunft zu geben. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit im Zusammenhang stehen, während 10 Jahren aufbewahren.

§ 143. 2. Bescheinigungspflicht Dritter

¹ Gegenüber dem Steuerpflichtigen sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet

- a) Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmer;
- b) ...¹⁾
- c) Gläubiger und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen;
- d) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen;
- e) Treuhänder, Vermögensverwalter, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen des Steuerpflichtigen in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträge;
- f) Personen, die mit dem Steuerpflichtigen Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen;
- g) ...²⁾

² Unterlässt es der Steuerpflichtige trotz Mahnung, die nötigen Bescheinigungen beizubringen, so kann sie die Veranlagungsbehörde vom Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

§ 144.³⁾ 3. Auskunftspflicht Dritter

Gesellschafter, Miteigentümer und Gesamteigentümer müssen auf Verlangen den Steuerbehörden über ihr Rechtsverhältnis zum Steuerpflichtigen Auskunft erteilen, insbesondere über dessen Anteile, Ansprüche und Bezüge.

§ 145.⁴⁾ 4. Meldepflicht Dritter

¹ Den Veranlagungsbehörden haben für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen⁵⁾

- a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen: Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein;

¹⁾ § 143 Absatz 1 Buchstabe b aufgehoben am 12. Juni 1994; GS 93, 147.

²⁾ § 143 Absatz 1 Buchstabe g aufgehoben am 12. Juni 1994.

³⁾ § 144 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 147.

⁴⁾ § 145 Absatz 1 Fassung vom 12. Juni 1994.

⁵⁾ § 145 Absatz 1 Ingress Fassung vom 30. Juni 1999.

- b) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil am Einkommen und Vermögen der Gesellschaft;
 - c) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen;
 - d) die Anlagefonds über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.
- ² Dem Steuerpflichtigen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.

§ 146. II. Veranlagung

1. Veranlagungsort

¹ Der Veranlagungsort für die Staatssteuer wird nach der persönlichen, bei deren Fehlen nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit des Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht bestimmt. Bei bloss wirtschaftlicher Zugehörigkeit zu mehreren solothurnischen Gemeinden ist Veranlagungsort jener Ort, an dem sich am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht im Kanton der grössere Teil der steuerbaren Werte befindet.¹⁾

² Der Veranlagungsort wird im Streitfall durch das Kantonale Steueramt²⁾ bestimmt. Gegen ihren Entscheid können der Steuerpflichtige und die beteiligten Gemeinden Einsprache und gegen den Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.

§ 147. 2. Durchführung; Ermessensveranlagung

¹ Die Veranlagungsbehörde prüft die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor.

² Hat der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vor. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigen.

³ Die Veranlagungsverfügung kann sich auf die Feststellung der Steuerpflicht beschränken.

§ 148. 3. Eröffnung

¹ Die Veranlagungsbehörde setzt in der Veranlagungsverfügung die Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen, steuerbarer Reingewinn und steuerbares Eigenkapital) und die Steuerbeträge fest.

² Abweichungen von der Steuererklärung gibt sie dem Steuerpflichtigen spätestens bei Eröffnung der Veranlagungsverfügung bekannt.

³ Die Veranlagungsverfügung wird dem Steuerpflichtigen und gleichzeitig der Einwohnergemeinde des Veranlagungsortes mitgeteilt.

⁴ Die Veranlagungsbehörde kann die Veranlagungsverfügung von sich aus während der Einsprachefrist berichtigen. Berichtigungen zu Ungunsten des Steuerpflichtigen sind zu begründen.

¹⁾ § 146 Absatz 1 Fassung vom 30. Juni 1999.

²⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

§ 149. III. Einsprache

1. Voraussetzungen

¹ Gegen die Veranlagungsverfügung können der Steuerpflichtige, das Finanzdepartement¹⁾ und die beteiligte Gemeinde, gegen Verfügungen über Fristerstreckungen und Beweisauflagen kann der Steuerpflichtige bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben.

² Die Einsprache gegen die Veranlagungsverfügung ist innert 30 Tagen, die Einsprache gegen die Verfügung über eine Fristerstreckung oder Beweisauflage innert 10 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, einzureichen.

³ Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie von der Einsprachebehörde mit Zustimmung des Einsprechers und der übrigen Antragsteller als Rekurs an das Kantonale Steuergericht weitergeleitet werden.

⁴ Eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und allfällige Beweismittel sind zu nennen.²⁾

⁵ Genügt die Einsprache den Anforderungen nicht, so ist dem Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter eine kurze Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Unterlassungsfalle auf die Einsprache nicht eingetreten wird.³⁾

§ 150. 2. Verfahren

¹ Im Einspracheverfahren hat die Veranlagungsbehörde die gleichen Befugnisse wie im Veranlagungsverfahren.⁴⁾

² Der Steuerpflichtige oder sein Vertreter ist zu einer Verhandlung vorzuladen, wenn er es verlangt oder wenn es die Untersuchung über die Einsprache erforderlich macht. Seine Begehren und Aussagen sind zu protokollieren. Hat das Finanzdepartement⁵⁾ oder die Gemeinde Einsprache erhoben, so ist ihm das Einspracheschreiben zur Vernehmlassung zuzustellen.⁶⁾

³ ...⁷⁾

⁴ Einem Rückzug der Einsprache wird keine Folge gegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Veranlagung unrichtig war.

§ 151. 3. Entscheid

¹ Die zuständige Behörde entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache. Sie kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen und, nach Anhören des Steuerpflichtigen, die Veranlagung auch zu seinem Nachteil abändern.

² Der Entscheid wird kurz begründet; die Begründung ist dem Steuerpflichtigen und der beteiligten Gemeinde sowie, wenn das Finanzdepartement⁸⁾ Einsprache erhoben hat, auch diesem schriftlich mitzuteilen.

¹⁾ neue Schreibweise ab 1. August 2000.

²⁾ § 149 Absatz 4 Fassung vom 12. Juni 1994; 93, 148.

³⁾ § 149 Absatz 5 eingefügt am 12. Juni 1994.

⁴⁾ § 150 Absatz 1 Fassung vom 12. Juni 1994.

⁵⁾ neue Schreibweise ab 1. August 2000.

⁶⁾ § 150 Absatz 2 Fassung vom 12. Juni 1994.

⁷⁾ § 150 Absatz 3 aufgehoben am 12. Juni 1994.

⁸⁾ neue Schreibweise ab 1. August 2000.

³ Das Einspracheverfahren ist kostenfrei. Dem Einsprecher können indessen die Kosten einer Bücheruntersuchung oder anderer Untersuchungsmaßnahmen, die er durch grobe Verletzung seiner Verfahrenspflichten veranlasst hat ganz oder teilweise überbunden werden. Die Kostenauflage kann allein oder mit der Hauptsache mit Rekurs angefochten werden.

Vierter Abschnitt¹⁾

Verfahren bei Erhebung der Quellensteuer

§ 152. I. Behörden

Für die Veranlagung der Quellensteuer (§§ 114-117) kann der Regierungsrat besondere Veranlagungskreise bilden; er bezeichnet die Behörden für Veranlagung und Bezug.

§ 153. II. Pflichten

1. Des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere

- a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer ungeachtet allfälliger Einwände oder Lohnpfändungen zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;
- b) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug sowie auf Verlangen einen Lohnausweis auszustellen;
- c) die Steuern periodisch dem Kantonalen Steueramt²⁾ abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen, ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und ihr auf Verlangen mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- d) Steuerpflichtige, die der nachträglichen Veranlagung (§ 114^{sexies} Abs. 2) unterliegen, dem Kantonalen Steueramt³⁾ alljährlich unaufgefordert zu melden.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer in einem anderen Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

⁴ Bei ordnungsgemässer Mitwirkung erhält er eine Bezugsprovision, deren Ansatz das Finanzdepartement⁴⁾ festlegt.

§ 154. 2. Des Steuerpflichtigen

Der Steuerpflichtige muss der Veranlagungsbehörde und dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuern

¹⁾ Vierter Abschnitt Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 149.

²⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

³⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

⁴⁾ neue Schreibweise ab 1. August 2000.

massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die §§ 140-145 gelten sinngemäss.

§ 155. III. Verfügung und Rechtsmittel

¹ Ist der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung oder die Gemeinde mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

³ Verfügungen über Quellensteuern stehen Veranlagungsverfügungen gleich. Der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung, das Finanzdepartement¹⁾ oder die beteiligte Gemeinde können dagegen bei der Veranlagungsbehörde Einsprache, gegen deren Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.

§ 156. IV. Nachforderung und Rückerstattung

¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

² Ist der Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich, kann das Kantonale Steueramt²⁾ den Steuerpflichtigen zur Nachzahlung der von ihm geschuldeten Quellensteuern verpflichten.

³ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen.

⁴ Das Kantonale Steueramt³⁾ kann dem Steuerpflichtigen zuviel abgezogene und abgerechnete Quellensteuern auch direkt zurückerstatten.

§ 157. V. Verteilung der Quellensteuer *1. Innerkantonal*

Der Regierungsrat bestimmt, in welchem Verhältnis die Quellensteuer nach Abzug des Anteils für die direkte Bundessteuer zwischen dem Staat, den Einwohner- und Kirchgemeinden verteilt wird.

§ 158. 2. Erhebung im interkantonalen Verhältnis; *a) Ausserkantonal Steuerpflichtige*

Ist der Gläubiger der steuerbaren Leistung nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist das Kantonale Steueramt⁴⁾ die eingegangenen Steuerbeträge der Steuerbehörde des Kantons, in welchem der Gläubiger steuerpflichtig ist.

¹⁾ neue Schreibweise ab 1. August 2000.

²⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

³⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

⁴⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

§ 159. b) Ausserkantonale Schuldner

¹ Steuerpflichtige mit ausserkantonalen Schuldnern unterliegen der Quellensteuer nach diesem Gesetz.

² Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer angerechnet.

³ Dem Steuerpflichtigen werden zuviel bezogene Steuern zurückerstattet; zu wenig bezogene Steuern werden von ihm nachgefordert.

Fünfter Abschnitt

Rekursverfahren

§ 160. I. Voraussetzungen

¹ Gegen den Einspracheentscheid über die Veranlagung können der Steuerpflichtige, das Finanzdepartement¹⁾ und die beteiligte Gemeinde, gegen den Einspracheentscheid über eine Verfahrensverfügung nach § 149 Absatz 1 kann der Steuerpflichtige beim Kantonalen Steuergericht schriftlich Rekurs erheben.

² Der Rekurs gegen den Einspracheentscheid über die Veranlagung ist innert 30 Tagen, der Rekurs gegen den Einspracheentscheid über eine Verfahrensverfügung nach § 149 Absatz 1 innert 10 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, einzureichen.

³ Im Rekurs sind die Begehren des Steuerpflichtigen sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben; Beweisurkunden sollen beigelegt oder genau bezeichnet werden. Entspricht der Rekurs diesen Anforderungen nicht, so wird dem Steuerpflichtigen unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist zur Verbesserung angesetzt.

⁴ Mit dem Rekurs können alle Mängel des angefochtenen Entscheides und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden.

§ 161. II. Verfahren

¹ Das Kantonale Steuergericht übermittelt die bei ihm eingereichten Rekurse mit den Beilagen an die Vorinstanz zur schriftlichen Vernehmlassung. Hat das Finanzdepartement²⁾ oder die Gemeinde Rekurs erhoben, so ist auch dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

² Im Rekursverfahren hat das Kantonale Steuergericht die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsbehörde im Veranlagungsverfahren. Es kann insbesondere einen Schriftenwechsel veranlassen oder eine mündliche Verhandlung durchführen. Die Bestimmungen über das Einspracheverfahren sind sinngemäss anwendbar.

§ 162. III. Entscheid

¹ Das Kantonale Steuergericht entscheidet gestützt auf die Untersuchung über den Rekurs. Es kann nach Anhören des Steuerpflichtigen die Veranlagung auch zu seinem Nachteil abändern.

¹⁾ neue Schreibweise ab 1. August 2000.

²⁾ neue Schreibweise ab 1. August 2000.

² Über den Rekurs gegen den Einspracheentscheid über eine Verfügungsverfügung nach § 149 Absatz 1 entscheidet der Präsident des Kantonalen Steuergerichts endgültig.

³ Der Rekursentscheid ist schriftlich zu begründen und dem Steuerpflichtigen, der Vorinstanz, dem Finanzdepartement¹⁾, dem Kantonalen Steueramt²⁾ und der beteiligten Gemeinde mitzuteilen.

§ 163. IV. Kosten und Gebühren

¹ Die Kosten des Rekursverfahrens werden der unterliegenden Partei mit einer Entscheidgebühr auferlegt; wird der Rekurs teilweise gutgeheissen, so werden die Verfahrenskosten anteilmässig aufgeteilt.

² Dem obsiegenden Rekurrenten werden die Kosten ganz oder teilweise auferlegt, wenn er bei pflichtgemäsem Verhalten schon im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren zu seinem Recht gekommen wäre oder wenn er die Untersuchung des Kantonalen Steuergerichtes erschwert hat.

³ Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann von einer Kostenaufgabe abgesehen werden.

⁴ In besonderen Fällen kann das Kantonale Steuergericht der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung zusprechen.

§ 164. V. Ordnungsbussen

Die Parteien und Parteivertreter, welche im Verfahren vor dem Kantonalen Steuergericht sich ungebührlich betragen, die Gegenpartei beleidigen oder mutwillig das Verfahren verzögern, können vom Kantonalen Steuergericht gerügt oder mit einer Ordnungsbusse bis zu 500 Franken belegt werden. Ungebührliche Eingaben können überdies unter Ansetzung einer Frist zur Verbesserung zurückgewiesen werden.

§ 164^{bis 3)} VI. Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht

¹ Gegen Entscheide des Kantonalen Steuergerichtes können der Steuerpflichtige, das Kantonale Steueramt⁴⁾ und die Eidgenössische Steuerverwaltung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben.

² Im Verfahren betreffend Quellensteuer steht das Beschwerderecht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.

³ Im übrigen gilt für das Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren das Bundesrecht.

¹⁾ neue Schreibweise ab 1. August 2000.

²⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

³⁾ § 164^{bis} eingefügt am 12. Juni 1994; GS 93, 151.

⁴⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide**§ 165. 1. Revision****1. Gründe**

¹ Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden,

- a) wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden;
- b) wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat;¹⁾
- c) wenn die Verfügung oder der Entscheid durch Publikation im Amtsblatt eröffnet worden ist;
- d) wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat;²⁾
- e) wenn bei interkantonalen oder internationalen Doppelbesteuerungskonflikten die erkennende Behörde zum Schluss kommt, dass nach den anwendbaren Regeln zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Kanton sein Besteuerungsrecht einschränken muss;³⁾
- f) wenn die Voraussetzungen für einen Aufschub der Grundstückgewinnsteuer gemäss § 50 Absatz 1 Buchstabe f, Absatz 2 und § 51 erst nach Rechtskraft der Veranlagung erfüllt werden.⁴⁾

² Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller das, was er als Revisionsgrund vorbringt, bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.

§ 166.⁵⁾ 2. Frist

Das Revisionsbegehren muss innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert 10 Jahren seit Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides eingereicht werden.

§ 167. 3. Revisionsbegehren

¹ Das Revisionsbegehren ist schriftlich bei der Behörde einzureichen, welche die Verfügung oder den Entscheid getroffen hat, und muss enthalten

- a) die genaue Bezeichnung des Revisionsgrundes;
- b) einen Antrag, in welchem Umfang der frühere Entscheid aufzuheben und wie neu zu entscheiden sei.

² Die Beweismittel für den Revisionsgrund sollen dem Revisionsbegehren beigelegt oder, sofern dies nicht möglich ist, genau bezeichnet werden.

¹⁾ § 165 Absatz 1 Buchstabe b Fassung vom 30. Juni 1999.

²⁾ § 165 Absatz 1 Buchstabe d Fassung vom 22. Mai 2002.

³⁾ § 165 Absatz 1 Buchstabe e angefügt am 22. Mai 2002.

⁴⁾ § 165 Absatz 1 Buchstabe f angefügt am 22. Mai 2002.

⁵⁾ § 166 Fassung vom 30. Juni 1999.

Ferner ist glaubhaft zu machen, dass seit der Entdeckung des Revisionsgrundes noch nicht 90 Tage verflossen sind.

§ 168. 4. Verfahren und Entscheid

¹ Zur Behandlung des Revisionsbegehrens ist die Behörde zuständig, welche die frühere Verfügung oder den früheren Entscheid erlassen hat.

² Ist ein Revisionsgrund gegeben, so hebt die Behörde ihre frühere Verfügung oder ihren früheren Entscheid auf und verfügt oder entscheidet von neuem.

³ Gegen die Abweisung des Revisionsbegehrens und gegen die neue Verfügung oder den neuen Entscheid können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die frühere Verfügung oder den früheren Entscheid ergriffen werden.

⁴ Im übrigen sind die Vorschriften über das Verfahren anwendbar, in dem die frühere Verfügung oder der frühere Entscheid ergangen ist.

§ 169. II. Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen

¹ Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden können innert 5 Jahren seit Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde berichtigt werden, der sie unterlaufen sind.

² Gegen die Berichtigung oder ihre Ablehnung können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die Verfügung oder den Entscheid ergriffen werden.

Siebenter Abschnitt

Nachsteuern

§ 170. I. Voraussetzungen

¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, welche der zuständigen Steuerbehörde nicht bekannt oder vom Steuerpflichtigen nicht gemeldet waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, so wird die zu wenig veranlagte Steuer samt Zins als Nachsteuer erhoben.

² Bei nichtperiodischen Steuern gilt eine Veranlagung als unterblieben, wenn der Steuertatbestand am Ende des Kalenderjahres, welches auf das steuerbare Ereignis folgt, nicht gemeldet ist.

³ Die Vornahme einer Ermessensveranlagung schliesst die Nachbesteuerung nicht aus. Die Änderung der Auffassung der Steuerbehörden in Rechts- und in Ermessensfragen führt nicht zur Erhebung von Nachsteuern.

⁴ Hat der Steuerpflichtige die Steuerfaktoren in seiner Steuererklärung vollständig und genau angegeben und haben die Steuerbehörden die Bewertung anerkannt, so kann keine Nachsteuer wegen ungenügender Bewertung erhoben werden.

614.11

§ 170^{bis 1}) I^{bis}. Besondere Fälle

Eine Nachsteuer ohne Zins wird von natürlichen Personen erhoben, wenn

- a) bei einer interkantonalen Steuerauscheidung Aufwandüberschüsse und Verluste von ausserkantonalen Grundstücken mit Einkünften verrechnet wurden und im Belegenheitskanton in den nachfolgenden sieben Steuerperioden steuerbare Erträge erzielt werden;
- b) bei einer internationalen Steuerauscheidung Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Einkünften verrechnet wurden und die Betriebsstätte in den sieben folgenden Geschäftsjahren wieder Gewinne erzielt.

§ 171. II. Verwirkung

¹ Das Recht, das Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt für die direkten Steuern 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für das eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, für die andern Steuern 10 Jahre nach dem steuerbegründenden Tatbestand. Stillstand und Unterbrechung der Frist richten sich nach § 138 Absätze 2 und 3.²⁾

² Die Eröffnung der Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung oder Steuervergehens gilt zugleich als Einleitung des Nachsteuerverfahrens.

³ Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.³⁾

§ 172. III. Verfahren

¹ Das Nachsteuerverfahren wird vom Kantonalen Steueramt⁴⁾ durchgeführt. Die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Rekursverfahren gelten sinngemäss.

² Die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens wird dem Steuerpflichtigen schriftlich mitgeteilt.

³ Das Verfahren, das beim Tod des Steuerpflichtigen noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist, wird gegenüber den Erben eingeleitet oder fortgesetzt.

Achter Abschnitt

Erbschaftsinventar

§ 173. I. Inventarpflicht

¹ Nach dem Tode einer Person, die aufgrund persönlicher Zugehörigkeit nach § 8 Absätze 1-3 im Kanton steuerpflichtig war, wird ein amtliches Inventar aufgenommen.

² Die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist.

¹⁾ § 170^{bis} eingefügt am 22. Mai 2002.

²⁾ § 171 Absatz 1 Fassung vom 22. Mai 2002.

³⁾ § 171 Absatz 3 Fassung vom 30. Juni 1999.

⁴⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

³ Unter Vorbehalt abweichender Vorschriften dieses Gesetzes gilt das nach den zivilrechtlichen Bestimmungen errichtete Inventar als Erbschaftsinventar.

§ 174. II. Gegenstand

¹ In das Inventar ist das Vermögen des Erblassers und das Vermögen des in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der minderjährigen Kinder, für die er bis zum Tod die elterliche Sorge ausübte und für die er einen Kinderabzug gemäss § 43 Absatz 1 Buchstabe a beanspruchen konnte, mit Bestand am Todestag aufzunehmen.¹⁾

² Tatsachen, die für die Steuerveranlagung von Bedeutung sind, sollen festgestellt und im Inventar vorgemerkt werden.

§ 175. III. Verfahren

1. Sicherung der Inventaraufnahme

Die Erben und die mit der Verwaltung oder Verwahrung von Nachlassvermögen betrauten Personen dürfen vor Aufnahme des Inventars ohne Zustimmung des Inventurbeamten nicht über das inventarpflichtige Vermögen verfügen. Auf Verlangen des Kantonalen Steueramtes²⁾ ist der Inventurbeamte zur sofortigen Siegelung verpflichtet.

§ 176. 2. Mitwirkungs- und Bescheinigungspflicht

¹ Die Erben und die gesetzlichen Vertreter von Erben sind verpflichtet, alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen und alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben.

² Erben und gesetzliche Vertreter von Erben, die mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder Vermögensgegenstände des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.

³ Für die Bescheinigungs- und Auskunftspflicht Dritter gegenüber den Erben gelten die §§ 143 und 144 sinngemäss.

⁴ Erhält ein Erbe oder ein gesetzlicher Vertreter von Erben nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, so muss er diese innert 30 Tagen der Amtschreiberei bekannt geben.

¹⁾ § 174 Absatz 1 Fassung vom 13. Dezember 2000.

²⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

Bezug und Sicherung der Steuer

§ 177.¹⁾ I. Fälligkeit

¹ Die periodisch geschuldeten Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode fällig.

² Der Regierungsrat bestimmt den allgemeinen Fälligkeitstermin oder den Verfalltag. Er regelt das Bezugsverfahren und die Verzinsung.

³ Entsteht die Steuerpflicht erst nach dem allgemeinen Fälligkeitstermin oder nach dem Verfalltag, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

⁴ Die nicht periodisch geschuldeten Steuern, insbesondere die Steuer nach § 47 und die Grundstückgewinnsteuer sowie die Nachsteuern werden mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung oder der provisorischen Rechnung zur Zahlung fällig.

⁵ Die periodisch geschuldeten Steuern werden in jedem Falle fällig

- a) am Tag, an dem der Steuerpflichtige, der das Land dauernd verlassen will, Vorkehren zum Wegzug trifft;
- b) mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister;
- c) im Zeitpunkt, in dem der ausländische Steuerpflichtige (§§ 9, 10 und 85 Abs. 2 und 3) seinen Geschäftsbetrieb oder seine Beteiligung an einem inländischen Geschäftsbetrieb, seine inländische Betriebsstätte, seinen inländischen Grundbesitz oder seine durch inländische Grundstücke sichergestellten Forderungen aufgibt;
- d) bei der Konkurseröffnung über den Steuerpflichtigen;
- e) beim Tode des Steuerpflichtigen.

⁶ Die Fälligkeit der Steuer tritt auch dann ein und bleibt unverändert, wenn dem Steuerpflichtigen lediglich eine provisorische Rechnung zugestellt worden ist oder wenn der Steuerpflichtige gegen die Veranlagung Einsprache oder Rekurs erhoben hat.

§ 178. II. Steuerbezug

1. Provisorischer und definitiver Bezug

¹ Die Steuern werden in der Steuerperiode provisorisch bezogen (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist der Steuerpflichtige vorher anzuhören.²⁾

² Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden auf die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.³⁾

³ Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen

¹⁾ § 177 Fassung vom 30. Juni 1999.

²⁾ § 178 Absatz 1 Fassung vom 30. Juni 1999.

³⁾ § 178 Absatz 2 Fassung vom 30. Juni 1999.

Trennung an die Steuern angerechnet, die jeder Ehegatte gemäss definitiver Veranlagung schuldet.¹⁾

⁴ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet. Der Regierungsrat bestimmt, inwieweit diese Beträge verzinst werden.

§ 179. 2. Zahlung und Zinspflicht

¹ Die Steuer muss bis zum Verfalltag entrichtet werden oder, wenn ein Fälligkeitstermin bestimmt ist, innert 30 Tagen seit der Fälligkeit.²⁾

² Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht entrichtet, so ist er vom Tag nach dem Verfall oder vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat festzusetzenden Bedingungen verzinslich.³⁾

³ Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

⁴ Gegen die Verzugszinsrechnung kann der Steuerpflichtige bei der Bezugsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Diese entscheidet bis zu einem Zinsbetrag von 200 Franken aufgrund der Akten endgültig. In den übrigen Fällen kann der Einspracheentscheid mit Rekurs beim Kantonalen Steuergericht angefochten werden.⁴⁾

§ 179^{bis} ...⁵⁾

§ 180. 3. Zwangsvollstreckung

¹ Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist Betreibung einzuleiten.

² Hat der Zahlungspflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder sind ihm gehörende Vermögenswerte mit Arrest belegt, so kann die Betreibung ohne vorherige Mahnung eingeleitet werden.

³ Die rechtskräftigen Veranlagungen, Verfügungen und Entscheide der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs⁶⁾ gleich.

⁴ Eine Eingabe der Steuerforderung in öffentliche Inventare und auf Rechnungsrufe ist nicht erforderlich.

§ 181. 4. Zahlungserleichterungen

¹ Ist die Zahlung der Steuer, Zinsen und Kosten oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Bezugsbehörde Zahlungserleichterungen gewähren.⁷⁾

² Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

¹⁾ § 178 Absatz 3 Fassung vom 30. Juni 1999.

²⁾ § 179 Absatz 1 Fassung vom 30. Juni 1999.

³⁾ § 179 Absatz 2 Fassung vom 30. Juni 1999.

⁴⁾ § 179 Absatz 4 eingefügt am 12. Juni 1994: GS 93, 151.

⁵⁾ § 179^{bis} aufgehoben am 30. Juni 1999.

⁶⁾ SR 281.1.

⁷⁾ § 181 Absatz 1 Fassung vom 30. Juni 1999.

³ Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

§ 182. III. Erlass

¹ Ist der Steuerpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.¹⁾

² Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel dem Finanzdepartement²⁾ einzureichen. Der Steuerpflichtige kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.

³ Soweit die Verhältnisse, die zu einem Erlass berechtigen, schon bei der Veranlagung bekannt sind, kann ihnen im Veranlagungs-, Einsprache- und Rekursverfahren mit Verbindlichkeit für alle Gemeindesteuern Rechnung getragen werden. Die Veranlagungsbehörde für natürliche Personen hört die beteiligte Gemeinde vorher an.³⁾

⁴ Über den Erlass von Quellensteuern entscheidet das Kantonale Steueramt⁴⁾.⁵⁾

§ 183. IV. Rückerstattung bezahlter Steuern

¹ Zuviel bezahlte, nicht geschuldete Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet. Zurückzuerstattende Beträge werden verzinst.⁶⁾

² Unterbleibt die Rückerstattung von Amtes wegen, so kann der Steuerpflichtige beim Kantonalen Steueramt⁷⁾ einen Rückerstattungsantrag stellen. Gegen die Abweisung eines Rückerstattungsantrages sind die gleichen Rechtsmittel gegeben wie gegen eine Veranlagungsverfügung. Der Anspruch erlischt 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist.

³ Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.⁸⁾

⁴ Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.⁹⁾

¹⁾ § 182 Absatz 1 Fassung vom 30. Juni 1999.

²⁾ neue Schreibweise ab 1. August 2000.

³⁾ § 182 Absatz 3 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 152.

⁴⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

⁵⁾ § 182 Absatz 4 Fassung vom 12. Juni 1994.

⁶⁾ § 183 Absatz 1 Fassung vom 30. Juni 1999.

⁷⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

⁸⁾ § 183 Absatz 3 eingefügt am 30. Juni 1999.

⁹⁾ § 183 Absatz 4 eingefügt am 30. Juni 1999.

§ 184. V. Steuersicherung

1. Sicherstellung

¹ Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheinen die von ihm geschuldeten Staats- oder Gemeindesteuern als gefährdet, so können das kantonale Steueramt¹⁾, die Veranlagungs- und die Bezugsbehörden auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen. Die Verfügung gibt den sicherzustellen den Betrag an und ist sofort vollstreckbar. Sie ist einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs²⁾ gleichgestellt.

² Die Sicherstellungsverfügung wird dem Steuerpflichtigen schriftlich eröffnet. Sie kann innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

§ 184^{bis, 3)} 1^{bis}. Arrest

¹ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs⁴⁾. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

² Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs⁵⁾ ist nicht zulässig.⁶⁾

§ 185. 2. Löschung im Handelsregister

Im Handelsregister eingetragene juristische Personen sowie Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen dürfen nur mit Zustimmung des Kantonalen Steueramtes⁷⁾ gelöscht werden.

§ 186. 3. Eintrag im Grundbuch

¹ Veräussert eine in der Schweiz ausschliesslich aufgrund von Grundbesitz steuerpflichtige natürliche oder juristische Person ein solothurnisches Grundstück, so darf der Erwerber im Grundbuch nur mit schriftlicher Zustimmung der Veranlagungsbehörde als Eigentümer eingetragen werden.

² Die Veranlagungsbehörde bescheinigt dem Veräusserer zuhanden der Amtschreiberei ihre Zustimmung zum Eintrag, wenn die mit dem Besitz und der Veräusserung des Grundstückes im Zusammenhang stehenden Steuern bezahlt oder sichergestellt sind oder wenn feststeht, dass keine Steuer geschuldet ist oder der Veräusserer hinreichend Gewähr für die Erfüllung der Steuerpflicht bietet.

³ Verweigert die Veranlagungsbehörde die Bescheinigung, so kann dagegen innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

¹⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

²⁾ SR 281.1.

³⁾ § 184^{bis} eingefügt am 12. Juni 1994; GS 93, 152.

⁴⁾ SR 281.1.

⁵⁾ SR 281.1.

⁶⁾ § 184^{bis} Absatz 2 Fassung vom 30. Juni 1999.

⁷⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

Kosten des Veranlagungs- und Bezugsverfahrens

§ 187. Kostentragung

¹ Die Kosten des Veranlagungsverfahrens tragen der Staat und die Einwohnergemeinden je zur Hälfte.

² Die Einwohnergemeinden sind berechtigt, von den steuererhebenden Kirchgemeinden 25% und von den steuererhebenden Bürgergemeinden 5% der ihnen entstandenen Veranlagungskosten zurückzuverlangen, die ihnen für die in der betreffenden Kirch- oder Bürgergemeinde steuerpflichtigen Personen entstanden sind.¹⁾

³ Die Grundsätze der Kostenverteilung werden in der Vollzugsverordnung geregelt.

⁴ Gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinden durch das Kantonale Steueramt²⁾ und gegen die Kostenüberwälzung auf die Bürger- und Kirchgemeinden durch die Einwohnergemeinden können die beteiligten Gemeinden innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnungen schriftlich Beschwerde beim Finanzdepartement³⁾ und gegen dessen Entscheid innert der gleichen Frist Beschwerde beim Regierungsrat erheben.

⁵ Die Kosten für den Bezug der Staatssteuern fallen ganz zulasten des Staates, jene für den Bezug der Gemeindesteuern ganz zulasten der Gemeinde.

Teil VI

Steuerstrafrecht

§ 188. I. Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung 1. Verfahrenspflichten

¹ Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, insbesondere

- a) die Steuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht;
- b) eine Bescheinigungs-, Auskunfts- oder Meldepflicht nicht erfüllt;
- c) Pflichten verletzt, die ihm als Erben oder Dritten im Inventarverfahren obliegen,

wird mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt bis zu 1000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 10'000 Franken.

³ In leichten Fällen kann von einer Busse abgesehen werden.

¹⁾ § 187 Absatz 2 Fassung vom 22. Mai 2002.

²⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

³⁾ neue Schreibweise ab 1. August 2000.

§ 189. 2. Steuerhinterziehung

a) Vollendete Begehung

¹ Wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt hat, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieb oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist,

wer als zum Steuerabzug Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug an der Quelle nicht oder nicht vollständig vornimmt,

wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt,

wird mit Busse bestraft.¹⁾

² Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.²⁾

³ ...³⁾

⁴ Zeigt der Betroffene die Steuerhinterziehung an, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist, so kann die Busse bis auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt werden.⁴⁾

§ 190.⁵⁾ b) Versuchte Begehung

¹ Wer vorsätzlich eine Steuerhinterziehung im Sinne von § 189 zu begehen versucht, wird mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt zwei Drittel des Betrages, der bei vorsätzlicher Begehung einer vollendeten Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

§ 191. c) Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung

¹ Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, hiezu Hilfe leistet oder als Vertreter des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bestraft. Er haftet überdies für die Nachsteuer solidarisch bis zum Betrag der hinterzogenen Steuer.⁶⁾

² Die Busse beträgt bis zu 10'000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50'000 Franken.

§ 192.⁷⁾ d) Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren

¹ Wer als Erbe, Erbenvertreter, Willensvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventarsaufnahme zu entziehen,

wer dazu anstiftet oder Hilfe leistet,

wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Steuerpflichtigen mit Busse bestraft.

¹⁾ § 189 Absatz 1 Fassung vom 30. Juni 1999.

²⁾ § 189 Absatz 2 Fassung vom 30. Juni 1999.

³⁾ § 189 Absatz 3 aufgehoben am 30. Juni 1999.

⁴⁾ § 189 Absatz 4 Fassung vom 30. Juni 1999.

⁵⁾ § 190 Fassung vom 30. Juni 1999.

⁶⁾ § 191 Absatz 1 Fassung vom 30. Juni 1999.

⁷⁾ § 192 Absatz 1 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 152.

² Die Busse beträgt bis zu 10'000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50'000 Franken.

³ Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.¹⁾

§ 193. 3. Juristische Personen

¹ Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Steuern hinterzogen oder Steuern zu hinterziehen versucht, so wird die juristische Person gebüsst. Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Helfenshaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, so ist § 191 auf die juristische Person anwendbar.²⁾

² Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach § 191 bleibt vorbehalten.

³ Bei Körperschaften und Anstalten des ausländischen Rechts und bei ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss.

§ 194. ...³⁾

§ 194^{bis} 4^{bis}. Ehegatten

¹ Der Steuerpflichtige, der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren bestraft. § 191 bleibt vorbehalten.

² Das Unterzeichnen der Steuererklärung begründet für sich allein bezüglich der Faktoren des andern Ehegatten keine Mitwirkung im Sinne von § 191 Absatz 1.

§ 195. 5. Behörden und Verfahren

a) Im allgemeinen

¹ Das Kantonale Steueramt⁵⁾ setzt die Bussen nach § 188 fest und führt das Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung durch.

² Nach Abschluss der Untersuchung trifft das Kantonale Steueramt⁶⁾ eine Straf- oder Einstellungsverfügung. Die Einstellungsverfügung wird dem Betroffenen, die Strafverfügung auch den beteiligten Gemeinden schriftlich eröffnet.

³ Im übrigen gelten die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Rechtsmittelverfahren sinngemäss.

§ 196. b) Bei Steuerhinterziehung

¹ Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Es wird ihm Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen ihn erhobenen Anschuldigung zu äussern.

¹⁾ § 192 Absatz 3 eingefügt am 12. Juni 1994: GS 93, 152.

²⁾ § 193 Absatz 1 Fassung vom 30. Juni 1999.

³⁾ § 194 aufgehoben am 4. Mai 2005.

⁴⁾ § 194^{bis} Fassung vom 22. Mai 2002.

⁵⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

⁶⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

² Ist das Verfahren beim Tod des Steuerpflichtigen noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen, so wird es gegenüber den Erben eingeleitet oder weitergeführt. § 194 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

³ Die Kosten besonderer Untersuchungsmassnahmen (Buchprüfung, Gutachten Sachverständiger usw.) werden in der Regel demjenigen auferlegt, der wegen Hinterziehung bestraft wird; sie können ihm auch bei Einstellung der Untersuchung auferlegt werden, wenn er die Strafverfolgung durch schuldhaftes Verhalten verursacht oder die Untersuchung wesentlich erschwert oder verzögert hat.

§ 197. ...¹⁾

§ 198. 6. Verjährung der Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung verjährt

- a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten 2 Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung 4 Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;
- b) bei vollendeter Steuerhinterziehung 10 Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für die der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte oder 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden.

² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Steuerpflichtigen oder gegenüber einer in § 191 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber dem Steuerpflichtigen wie gegenüber diesen anderen Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden.³⁾

§ 199.³⁾ 7. Bezug und Verjährung der Bussen und Kosten

Die im Steuerstrafverfahren ausgefallten Bussen und Kosten werden nach den §§ 179-185 bezogen. Für die Verjährung gilt § 139.

§ 200. II. Steuervergehen

1. Steuerbetrug

¹ Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30000 Franken bestraft.⁴⁾

² Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

¹⁾ § 197 aufgehoben am 2. November 1999.

²⁾ § 198 Absatz 2 Fassung vom 30. Juni 1999.

³⁾ § 199 Fassung vom 30. Juni 1999.

⁴⁾ § 200 Absatz 1 Fassung vom 30. Juni 1999.

§ 201. 2. Veruntreuung an der Quelle bezogener Steuern

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30'000 Franken bestraft.

² Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, einer Personenunternehmung, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Absatz 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.)

§ 202. 3. Verfahren²⁾

¹ Die Steuervergehen nach den §§ 200 und 201 werden von den Strafgerichten beurteilt. Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung³⁾. Das Kantonale Steueramt ist zuständig, Strafanzeige zu erstatten.⁴⁾

² Letztinstanzliche Entscheide unterliegen der Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht.⁵⁾

§ 203. 4. Verjährung der Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von 10 Jahren, seitdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber jeder dieser Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als 5 Jahre hinausgeschoben werden.⁶⁾

§ 204. III. Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁷⁾ sind anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

² Artikel 68 des Strafgesetzbuches findet nur auf Freiheitsstrafen Anwendung.

¹⁾ § 201 Absatz 2 angefügt am 22. Mai 2002.

²⁾ § 202 Marginalie Fassung vom 30. Juni 1999.

³⁾ BGS 321.1.

⁴⁾ § 202 Absatz 1 Fassung vom 22. Mai 2002.

⁵⁾ § 202 Absatz 2 Fassung vom 30. Juni 1999.

⁶⁾ § 203 Absatz 2 Fassung vom 30. Juni 1999.

⁷⁾ SR 311.0.

B. Die Nebensteuern des Staates

Teil I

Die Handänderungssteuer

§ 205. I. Gegenstand

¹ Der Handänderungssteuer unterliegen Handänderungen an Grundstücken.

² Als Grundstücke gelten

- a) die Grundstücke im Sinne von Artikel 655 ZGB¹⁾;
- b) Rechtsameanteile im Sinne von § 45 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 4. April 1954²⁾;
- c) Bauten auf fremdem Boden, ausgenommen Fahrnisbauten.

³ Den Grundstücken sind Grundstücksanteile gleichgestellt.

§ 206. II. Handänderungen

1. Steuerbare Handänderungen

¹ Die Steuerpflicht wird durch jedes Rechtsgeschäft begründet, mit dem die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über ein Grundstück übergeht, insbesondere

- a) durch Kauf, Tausch oder Schenkung eines Grundstückes;
- b) durch Übertragung eines Kaufs- oder Rückkaufsrechtes an einem Grundstück sowie durch Verzicht auf die Ausübung eines solchen Rechtes zu Gunsten eines Dritten;
- c) durch Eintritt eines Dritten in einen Kaufvertrag über ein Grundstück;
- d) durch Übertragung von Beteiligungsrechten an Immobiliengesellschaften.

² Die Steuerpflicht wird ferner begründet durch die Änderung im Personenbestand von Gesamthandverhältnissen, durch die Veränderung der Anteilsrechte sowie die Aufhebung des Gesamteigentums an einem Grundstück.

§ 207. 2. Steuerfreie Handänderungen

¹ Steuerfrei sind

- a) die Handänderung zufolge Erbanges (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis);
- b) die Handänderung zufolge Begründung, Änderung oder Aufhebung des ehelichen Güterstandes;
- c) die Umwandlung von Gesamteigentum an einem Grundstück in Miteigentum und umgekehrt sowie körperliche Teilung von Gesamt- oder Miteigentum im Verhältnis der am einzelnen Grundstück bestehenden Eigentumsquoten;

¹⁾ SR 210.

²⁾ BGS 211.1.

614.11

- d) Handänderungen zufolge Umstrukturierungen von Personenunternehmen und von juristischen Personen, welche die Voraussetzungen von § 25 Absatz 1, § 50 Absatz 1 Buchstabe g oder § 94 Absatz 1 und 3 erfüllen; bei Verletzung der Sperrfristen gemäss § 25 Absatz 2 oder § 94 Absatz 2 und 4 wird die Steuer nacherhoben;¹⁾
 - e) der Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken unter amtlicher Mitwirkung;²⁾
 - f) die Handänderung zufolge amtlicher Baulandumlegung und Grenzberreinigung gemäss Planungs- und Baugesetz sowie diesen gleichgestellte private Unternehmen.³⁾
- ² ...⁴⁾

§ 208. III. *Steuersubjekt*

1. *Grundsatz*

¹ Steuerpflichtig ist der Erwerber.

² Bei Erwerb zu Gesamteigentum ist jeder Beteiligte entsprechend seinem Anteil steuerpflichtig. Im Zweifel gelten alle Erwerber als zu gleichen Teilen berechtigt; sie haften solidarisch.

§ 209. 2. *Ausnahmen*

¹ Von der Steuerpflicht befreit sind die in § 90 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, f, i, i^{bis} und k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen.⁵⁾

² Von der Handänderungssteuer ist ferner der Gläubiger oder Bürge befreit, der ein ihm durch Grund- oder Faustpfand haftendes Grundstück im Zwangsvollstreckungsverfahren oder zur Abwendung drohender Zwangsvollstreckung erwirbt, wenn der Erwerbspreis den Deckungsbetrag nicht übersteigt; der Deckungsbetrag besteht aus der Forderung des Erwerbers, den im Range vorgehenden Grundpfandschulden sowie den Verwaltungskosten und Verwertungskosten.

§ 210. IV. *Bemessung*

1. *Im allgemeinen*

Die Steuer wird vom Verkehrswert des Grundstückes zur Zeit der Handänderung erhoben.

§ 211.⁶⁾ 2. *Landwirtschaftliche Grundstücke*

Beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken, auf die das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991⁷⁾ anwendbar ist, ist der Übernahmepreis, mindestens aber der Ertragswert, massgebend.

¹⁾ § 207 Absatz 1 Buchstabe d Fassung vom 4. Mai 2005.

²⁾ § 207 Absatz 1 Buchstabe e Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 153.

³⁾ § 207 Absatz 1 Buchstabe f eingefügt am 27. September 1998.

⁴⁾ § 207 Absatz 2 aufgehoben am 12. Juni 1994.

⁵⁾ § 209 Absatz 1 Fassung vom 4. Mai 2005.

⁶⁾ § 211 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 153.

⁷⁾ SR 211.412.11.

§ 212. V. Steuerberechnung

Der Steuersatz beträgt 2,2%, bei Erwerb unter Ehegatten und durch Nachkommen die Hälfte.

§ 213. VI. Behörden und Verfahren

1. Veranlagung

¹ Die Handänderungssteuer wird vom Kantonalen Steueramt¹⁾ veranlagt; die Veranlagung wird von der Amtschreiberei vorbereitet.

² Veräusserer und Erwerber haben die Handänderung innert 30 Tagen dem Kantonalen Steueramt²⁾ anzuzeigen; bei Eigentumswechsel durch Grundbucheintrag entfällt diese Pflicht.

³ Veräusserer und Erwerber haben alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

§ 214. 2. Einsprache und Rekurs

¹ Gegen die Veranlagung können der Steuerpflichtige und das Finanzdepartement³⁾ beim Kantonalen Steueramt⁴⁾ schriftlich Einsprache erheben.

² Ist der Verkehrswert streitig, so holt die Veranlagungsbehörde im Einspracheverfahren ein Gutachten ein; die Kosten werden nach dem Ausgang des Verfahrens auferlegt.

³ Gegen den Einspracheentscheid können der Steuerpflichtige und das Finanzdepartement⁵⁾ Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.

§ 215. 3. Fälligkeit, Bezug und Steuersicherung

¹ Die Steuer wird mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung oder der provisorischen Rechnung zur Zahlung fällig.

² Mit der Handänderung wird die Steuer fällig, wenn der Erwerber die Anzeigepflicht nach § 213 verletzt hat.

³ Die Handänderungssteuer wird beim Steuerpflichtigen erhoben.

⁴ Vor der Bezahlung der Steuer darf kein Eintrag ins Grundbuch erfolgen.

§ 216. VII. Veranlagungsverjährung; weitere Bestimmungen

¹ Das Recht, eine Veranlagung vorzunehmen, erlischt 10 Jahre nach der Handänderung.

² Soweit in den vorstehenden §§ 205-215 nichts anderes bestimmt ist, sind bezüglich Behörden und Verfahren sowie Steuerstrafen die §§ 118-204 anwendbar.

¹⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

²⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

³⁾ neue Schreibweise ab 1. August 2000.

⁴⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

⁵⁾ neue Schreibweise ab 1. August 2000.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erster Abschnitt

Nachlasstaxe

§ 217. I. Gegenstand

Der Nachlasstaxe unterliegt der reine Rücklass.

§ 218. II. Abgabepflicht

¹ Abgabepflichtig sind die Erben.

² Die Abgabepflicht besteht, wenn

- a) der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet wurde;
- b) solothurnische Grundstücke oder Rechte an solchen zum Rücklass gehören.

³ Im internationalen Verhältnis besteht die Abgabepflicht auch, wenn im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen zum Rücklass gehört.

⁴ Der Abgabeanspruch entsteht im Zeitpunkt, in dem der Erbgang eröffnet wird.

§ 219. III. Bemessung

1. Grundsatz

Für die Bewertung der Aktiven und Passiven ist der Zeitpunkt massgebend, in dem der Erbgang eröffnet wird.

§ 220. 2. Aktiven

¹ Die Aktiven werden, unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3, zum Verkehrswert bewertet.¹⁾

² Nutzungsrechte und Rechte auf wiederkehrende Leistungen werden zum Barwert angerechnet.

³ Für landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe, auf die das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991²⁾ anwendbar ist, sowie für das Betriebsinventar ist der Anrechnungswert, mindestens aber der Ertrags- oder Nutzwert, massgebend.³⁾

⁴ ...⁴⁾

¹⁾ § 220 Absatz 1 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 153.

²⁾ SR 211.412.11.

³⁾ § 220 Absatz 3 Fassung vom 12. Juni 1994.

⁴⁾ § 220 Absatz 4 aufgehoben am 12. Juni 1994.

§ 221. 3. Passiven

¹ Vom Wert der Aktiven des Rücklasses werden abgezogen

- a) die Schulden des Erblassers;
- b) die Todesfallkosten sowie die Kosten der Willensvollstreckung und der amtlichen Erbschaftsverwaltung;
- c) die Ansprüche der Hausgenossen nach Artikel 606 ZGB¹⁾;
- d) Vorausbezüge für noch nicht erzogene und gebrechliche Nachkommen nach Artikel 631 Absatz 2 ZGB;
- e) Entschädigungen an Kinder und Grosskinder nach Artikel 334 und 334^{bis} ZGB (Lidlöhne).

² Ist der Rücklass mit einer Nutzniessung oder mit der Pflicht zu einer wiederkehrenden Leistung belastet, so wird der Barwert der Belastung abgezogen.

³ Bei teilweiser Abgabepflicht werden die Passiven nach den Regeln zur Vermeidung der interkantonalen oder internationalen Doppelbesteuerung angerechnet.

§ 222. IV. Berechnung

Die Nachlasssteuer beträgt

8 Promille von den ersten	500'000 Franken
10 Promille von den nächsten	500'000 Franken
13 Promille von den nächsten	500'000 Franken
17 Promille von den nächsten	500'000 Franken.

Ab 2'000'000 Franken beträgt die Nachlasssteuer 12 Promille.

Zweiter Abschnitt

Erbschaftssteuer

§ 223. I. Gegenstand

Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Vermögensübergänge (Erbfälle und Zuwendungen) kraft gesetzlichen Erbrechts oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, insbesondere zufolge Erbinsetzung, Vermächtnis, Erbvertrag, Schenkung und Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall, Nacherbinnensetzung und richterlicher Verschollenerklärung.

§ 224. II. Steuerpflicht

1. Grundsatz

¹ Steuerpflichtig ist der Empfänger des Erbanfalles oder der Zuwendung.

² Bei Nacherbinnensetzung sind Vor- und Nacherbe steuerpflichtig.

³ Die Steuerpflicht besteht, wenn

- a) der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet wurde;

¹⁾ SR 210.

614.11

b) solothurnische Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen.

⁴ Im internationalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht auch, wenn im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen übergeht.

§ 225. 2. Ausnahmen

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

- a) der Ehegatte;
- b) die Nachkommen sowie die Adoptivkinder und ihre Nachkommen;
- c) Stiftungen, deren Destinatäre ausschliesslich Nachkommen, Adoptivkinder und ihre Nachkommen sind;
- d) die in § 90 Absatz 1 Buchstaben a-k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz sowie andere Kantone, ausserkantonale Gemeinden und ihre Anstalten, sofern diese nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.¹⁾

² Körperschaften im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d, die ihren Sitz im Ausland haben, sind von der Steuerpflicht befreit, soweit Gegenrecht gehalten wird.²⁾

§ 226. III. Steueranspruch

Der Steueranspruch entsteht

- a) bei Vermögensübergängen auf den Todesfall: im Zeitpunkt, in dem der Erbgang eröffnet wird;
- b) bei Vermögensübergängen aus Nacherbschaft: im Zeitpunkt, in dem die Vorerbschaft beendet ist;
- c) bei Vermögensübergängen unter aufschiebender Bedingung: im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung.

§ 227. IV. Bemessung

1. Grundsatz

Für die Bewertung der Aktiven und Passiven ist der Zeitpunkt massgebend, in dem der Steueranspruch entsteht. Die §§ 220 und 221 gelten sinngemäss.

§ 228. 2. Nacherbfolge

¹ Die Zuwendung an den Vorerben wird, wenn der Nacherbe nicht bloss auf den Überrest eingesetzt ist, durch Kapitalisierung ihres Ertrages bemessen; Grundlage der Kapitalisierung ist die Lebenserwartung des Vorerben, wenn der Erblasser nicht einen andern Zeitpunkt als dessen Tod für die Auslieferung der Erbschaft bestimmt hat.

² Erwirbt der Vorerbe die Erbschaft endgültig, so wird die Steuer nach § 227 auf den Zeitpunkt des endgültigen Erwerbes neu berechnet; bereits bezahlte Erbschaftssteuern werden angerechnet.

§ 229. V. Berechnung

1. Abzüge

Vom empfungenen Vermögenswert werden abgezogen

- a) der Wert belastender Auflagen;

¹⁾ § 225 Absatz 1 Buchstabe d Fassung vom 4. Mai 2005.

²⁾ § 225 Absatz 2 Fassung vom 13. Dezember 2000.

- b) die Aufwendungen, die der Steuerpflichtige für die Zuwendung gemacht hat, soweit diese bei der Einkommenssteuer nicht berücksichtigt wurden;
- c) die Hälfte des Wertes von Kunstgegenständen, wenn der Steuerpflichtige die Werke im Kanton öffentlich zugänglich macht;
- d) nachgewiesene freiwillige und unentgeltliche Zuwendungen, die der Steuerpflichtige aus dem empfangenen Vermögenswert an steuerfreie Gemeinwesen, Anstalten oder juristische Personen (§ 225 Abs. 1 Buchst. d) ausrichtet.

§ 230. 2. Steuerklassen

Die Steuerpflichtigen werden in folgende Klassen eingeteilt

Klasse 1	Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern und Stiefkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis während mindestens 2 Jahren bestanden hat, sowie die Nachkommen von Stief- und Pflegekindern ¹⁾ ;
Klasse 2	Geschwister und Halbgeschwister;
Klasse 3	Grosseltern und Schwiegereltern;
Klasse 4	Onkel und Tanten, Neffen und Nichten;
Klasse 5	alle weiteren Steuerpflichtigen.

§ 231. 3. Sonderfälle

¹⁾ Für die Bestimmung der Klasse werden Verschwägte gleich behandelt wie ihr Ehegatte, sofern sich dadurch eine mildere Steuer ergibt.

²⁾ Nacherben entrichten die Steuer nach dem Verwandtschaftsverhältnis zum ersten Erblasser.

³⁾ Zuwendungen an juristische Personen im Sinne von § 225 Absatz 2 unterliegen, wenn kein Gegenrecht gehalten wird, der Steuer in Klasse 3.³⁾

§ 232. 4. Steuersatz

¹⁾ Die Steuer beträgt

		Klassen				
		1	2	3	4	5
		%	%	%	%	%
für die ersten	28'197 Franken	2	4	6	9	12
für die nächsten	42'297 Franken	5	10	15	22,5	30
für die nächsten	84'593 Franken	6	12	18	27	36
Ab 155'087 Franken ³⁾	beträgt die Steuer	5	10	15	22,5	30

²⁾ Ist ein Empfänger nur für einen Teil des Vermögensüberganges im Kanton steuerpflichtig, so bestimmt sich die Steuer nach dem Steuersatz für den gesamten Übergang.

¹⁾ § 230 Klasse 1 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 154.

²⁾ § 231 Absatz 3 Fassung vom 13. Dezember 2000.

³⁾ Tarifstufen angepasst durch Steuerverordnung Nr. 20 am 24. Januar 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006.

Schenkungssteuer

§ 233. I. Gegenstand

1. Grundsatz

¹ Der Schenkungssteuer unterliegen alle Zuwendungen unter Lebenden, mit denen der Empfänger aus dem Vermögen eines andern ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird.

² Steuerbar sind auch Zuwendungen von Versicherungsansprüchen, die zu Lebzeiten des Schenkers fällig werden und nicht als Einkommen steuerbar sind.

§ 234. 2. Ausnahmen

Der Schenkungssteuer unterliegen nicht

- a) Leistungen in Erfüllung einer sittlichen Pflicht;
- b) Zuwendungen an bedürftige Personen.

§ 235. II. Steuerpflicht

1. Grundsatz

¹ Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung.

² Die Steuerpflicht besteht, wenn

- a) der Schenker seinen Wohnsitz im Kanton hat;
- b) solothurnische Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen.

³ Im internationalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht auch, wenn im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen übergeht.

§ 236. 2. Ausnahmen

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

- a) der Ehegatte;
- b) die Nachkommen sowie die Adoptivkinder und ihre Nachkommen;
- c) Stiftungen, deren Destinatäre ausschliesslich Nachkommen, Adoptivkinder und ihre Nachkommen sind;
- d) die in § 90 Absatz 1 Buchstaben a-k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, die Vereine, soweit sie ideelle Zwecke verfolgen, sowie andere Kantone, ausserkantonalen Gemeinden und ihre Anstalten, sofern diese nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.¹⁾
- e) Unternehmensstiftungen für Zuwendungen von Beteiligungen.

² § 225 Absatz 2 ist anwendbar.

§ 237. III. Steueranspruch

Der Steueranspruch entsteht im Zeitpunkt des Vollzugs der Schenkung, bei Schenkung unter aufschiebender Bedingung im Zeitpunkt des Eintritts der

¹⁾ § 236 Absatz 1 Buchstabe d Fassung vom 4. Mai 2005.

Bedingung, bei Versicherungsansprüchen im Zeitpunkt der Fälligkeit der Versicherungsleistung.

§ 238. IV. Bemessung

¹ Für die Bewertung der Aktiven und Passiven ist der Zeitpunkt massgebend, in dem der Steueranspruch entsteht.

² Für die Bewertung gelten die §§ 220 und 221 sinngemäss.

§ 239. V. Berechnung

¹ Für die Steuerberechnung gelten die §§ 229-232. Massgebend ist der Steuersatz, der sich für jede Zuwendung allein ergibt.

² Von jeder Zuwendung werden 14100 Franken¹⁾ abgezogen. Macht ein Schenker während des Kalenderjahres mehrere Zuwendungen an den gleichen Empfänger, so wird dieser Abzug nur einmal gewährt.

§ 240. VI. Teuerung und kalte Progression

Der Regierungsrat passt bei jedem Anstieg der Teuerung um 7% seit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit der letzten Anpassung die Tarifestufen in § 232 Absatz 1 und den Abzug in § 239 Absatz 2 dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise an.

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 241. I. Behörden und Verfahren

1. Veranlagung

¹ Nachlasssteuer und Erbschaftssteuer werden vom Kantonalen Steueramt²⁾ veranlagt; die Veranlagung wird von der Amtschreiberei vorbereitet.

² Die Steuerpflichtigen haben dem Kantonalen Steueramt³⁾ innert eines Jahres seit Eröffnung des Erbganges den Steuertatbestand anzuzeigen; wird im Kanton ein Erbschaftsinventar aufgenommen, so entfällt diese Pflicht bezüglich der inventarisierten Aktiven und Werte.

³ Die Schenkungssteuer wird vom Kantonalen Steueramt⁴⁾ veranlagt. Die Steuerpflichtigen haben dem Kantonalen Steueramt⁵⁾ innert 30 Tagen seit Entstehen des Steueranspruchs oder spätestens mit der nächsten ordentlichen Steuererklärung den Steuertatbestand anzuzeigen.

§ 242. 2. Einsprache und Rekurs

Gegen die Veranlagungsverfügung können der Steuerpflichtige und das Finanzdepartement⁶⁾ beim Kantonalen Steueramt⁷⁾ Einsprache, gegen

¹⁾ Betrag angepasst durch Steuerverordnung Nr. 20 am 24. Januar 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006.

²⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

³⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

⁴⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

⁵⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

⁶⁾ neue Schreibweise ab 1. August 2000.

⁷⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

deren Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.

§ 243. 3. Fälligkeit, Bezug und Steuersicherung

¹ Die Nachlasstaxe und die Erbschaftssteuer werden mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung fällig. Mit der Eröffnung des Erbanges werden sie fällig, wenn der Steuerpflichtige die Anzeigepflicht nach § 241 Absatz 2 verletzt hat.

² Ist die Veranlagungsverfügung 6 Monate nach Eröffnung des Erbanges noch nicht eröffnet, so werden die Nachlasstaxe und die Erbschaftssteuer provisorisch nach Massgabe des mutmasslich geschuldeten Betrages erhoben; die provisorisch festgesetzten Beträge werden mit Zustellung der Rechnung fällig.

³ Die Nachlasstaxe wird beim Abgabepflichtigen, die Erbschaftssteuer beim Steuerpflichtigen erhoben. Die Erben haften im Umfang ihrer Bereicherung solidarisch für die Nachlasstaxe und die Erbschaftssteuern.

⁴ Die Schenkungssteuer wird mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung oder der provisorischen Rechnung zur Zahlung fällig. Mit dem Vollzug der Schenkung wird die Steuer fällig, wenn der Steuerpflichtige seine Anzeigepflicht nach § 241 Absatz 3 verletzt hat.

⁵ Die Schenkungssteuer wird beim Steuerpflichtigen erhoben. Wohnt der Steuerpflichtige im Ausland, haftet für die Steuer auch der Schenker.

⁶ Werden die veranlagten oder provisorisch festgesetzten Beträge innert 30 Tagen seit der Fälligkeit nicht entrichtet, so sind sie vom Ablauf dieser Frist an zu den vom Regierungsrat festzusetzenden Bedingungen verzinslich.

§ 244. II. Veranlagungsverjährung

¹ Das Recht, eine Veranlagung vorzunehmen, erlischt, 10 Jahre nachdem der Steueranspruch entstanden ist. Im Falle beschränkter Steuerpflicht beträgt die Frist 5 Jahre, seitdem das Kantonale Steueramt¹⁾ vom Vermögensübergang Kenntnis erhalten hat.²⁾

² Im übrigen gilt § 138.

§ 245. III. Weitere Bestimmungen

Soweit in den vorstehenden §§ 217-244 nichts anderes bestimmt ist, sind bezüglich Behörden und Verfahren sowie Steuerstrafen die §§ 118-204 anwendbar.

¹⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

²⁾ § 244 Absatz 1 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 154.

C. Die Gemeindesteuern

§ 246. 1. Steuerpflicht und Steuerberechtigung

1. Grundsatz

¹ Die Vorschriften über die Staatssteuerpflicht gelten unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen auch für die Gemeindesteuern.

² Die für die direkte Staatssteuer getroffenen Entscheide über Bestand und Umfang der Steuerpflicht gelten auch für die Gemeindesteuern.

³ Wird eine Erbengemeinschaft nach § 15 Absatz 2 als Ganzes besteuert, besteht die Gemeindesteuerpflicht am Ort der letzten steuerlichen Zugehörigkeit des Erblassers; die Kirchensteuerpflicht richtet sich nach der Konfession der Erben.

⁴ Die direkte Gemeindesteuer wird auf Grundlage der Veranlagung der direkten Staatssteuer erhoben.

§ 247. 2. Einwohnergemeinden

¹ Der Einwohnergemeinde gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 8-10 und § 85 zu der Gemeinde besteht.

² Wer in einer solothurnischen Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, begründet durch die Niederlassung in einem Alters- oder Pflegeheim im Kanton keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt.

³ Die Einwohnergemeinden können die Bürgergemeinden der Gewinn- und Kapitalsteuer unterwerfen:

- a) für jene Teile ihres Kapitals, welche nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken oder wohltätigen und gemeinnützigen Einrichtungen dienen, und für die entsprechenden Teile des Gewinnes;
- b) für Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken, die einen Gewinn abwerfen.¹⁾

⁴⁻⁵ ...²⁾

§ 248. 3. Bürgergemeinden

¹ Der Bürgergemeinde gegenüber sind die Ortsbürger und Ortsbürgerinnen steuerpflichtig, die im Gebiet der Heimatgemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben; die Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte, der direkten Staatssteuer unterliegende Einkommen und Vermögen. Bei Konkurrenz mehrerer Bürgerrechte ist die Bürgergemeinde des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder Aufenthaltes steuerberechtigt.

² Ausserhalb der Heimatgemeinde wohnhafte Ortsbürger und Ortsbürgerinnen sind nur insoweit steuerpflichtig, als für sie eine wirtschaftliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 9 und 10 besteht.

³ Besteht eine Familie aus Personen mit verschiedenen Bürgerrechten, so wird nur ein Anteil der Steuer erhoben; der Anteil wird sinngemäss nach § 249 Absatz 3 berechnet.

¹⁾ § 247 Absatz 3 Fassung vom 13. Dezember 2000.

²⁾ § 247 Absatz 4 und 5 aufgehoben am 29. Januar 1995; GS 93, 478.

§ 249. 4. Kirchgemeinden

¹ Der Kirchgemeinde gegenüber sind die natürlichen Personen steuerpflichtig, welche im Gebiet der Kirchgemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und sich zum Glauben der betreffenden Kirche bekennen; die Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte, der direkten Staatssteuer unterliegende Einkommen und Vermögen.

² Konfessionsangehörige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind steuerpflichtig, soweit für sie eine wirtschaftliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 9 und 10 zu der Kirchgemeinde besteht.

³ Besteht eine Familie aus Angehörigen verschiedener Konfessionen, so wird die Steuerpflicht von Ehegatten und Kindern unter 16 Jahren wie folgt geteilt

- a) zwei Drittel der ganzen Steuer zahlen ein Ehegatte und Kinder, wenn der andere Ehegatte einer andern oder keiner Konfession angehört;
- b) die Hälfte der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte einer andern oder keiner Konfession angehört und keine Kinder vorhanden sind; ebenso Verwitwete, Getrennte, Geschiedene und Ledige, deren Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören, und umgekehrt;
- c) einen Drittel der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte und die Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören;
- d) ein Drittel der ganzen Steuer ist für Kinder unter 16 Jahren zu bezahlen, wenn nur sie der Konfession angehören.

⁴ Gehören die Kinder verschiedenen Konfessionen an, so wird deren Anteil nach Kopfbzahl aufgeteilt.

⁵ Von der Kirchensteuer ist befreit, wer beim Kirchgemeinderat schriftlich erklärt, dass er der betreffenden Konfession nicht oder nicht mehr angehört.

§ 249^{bis}. 5. Beginn und Ende der Steuerpflicht

Für die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Verhältnis zwischen den Gemeinden werden das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden²) und die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung sinngemäss angewendet.

§ 250. II. Steuerteilung zwischen den Gemeinden

1. Grundsätze

¹ Ist eine natürliche oder juristische Person in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerpflichtig, so wird eine Steuerausscheidung vorgenommen.

² Die Teilung der Steuerpflicht wird auf der Grundlage der Staatssteuerveranlagung vorgenommen und richtet sich nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung mit folgenden Ausnahmen

¹) § 249^{bis} eingefügt am 13. Dezember 2000.

²) SR 642.14.

- a) Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind 50% in der Wohnsitzgemeinde steuerbar, wenn sich der Geschäftssitz in einer andern Gemeinde befindet. Befindet sich in der Wohnsitzgemeinde noch eine Betriebsstätte, so fallen 30% des gesamten Geschäftsertrages vorweg der Wohnsitzgemeinde zu; 70% werden verhältnismässig ausgeschieden. Der Anteil der Wohnsitzgemeinde beträgt in jedem Falle mindestens 50%;
 - b) Befindet sich der steuerrechtliche Wohnsitz eines Lehrers irgendeiner Schulstufe nicht in einer Gemeinde des Schulkreises, so ist die Lehrerbesoldung je zur Hälfte am Wohnsitz und am Schulort zu versteuern; die auf den Schulort entfallenden Steuern können unter den Schulkreisgemeinden nach selbstbestimmten Grundsätzen verteilt werden;
 - c) Lehrerbesoldungen aus Stellvertretungen und dergleichen werden nicht ausgeschieden;
 - d) Vermögenswerte unter einem vom Regierungsrat festzulegenden Betrag sowie der Ertrag daraus werden nicht ausgeschieden.
- ³ Zur Erhebung der Personalsteuer ist nur die Gemeinde des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder Aufenthaltes berechtigt.

§ 251. 2. Verfahren

¹ Gemeinden, die erstmals die persönliche Zugehörigkeit eines Steuerpflichtigen gegenüber einer andern solothurnischen Gemeinde geltend machen, haben ihren Anspruch spätestens drei Monate nach Ablauf der Steuerperiode gegenüber dem Steuerpflichtigen und der anderen Gemeinde anzumelden. Im Streitfall bestimmt das Kantonale Steueramt¹⁾ die Gemeinde der persönlichen Zugehörigkeit.²⁾

² Während der Steuerperiode neu entstandene Ansprüche auf Steuerausscheidungen sind von den Gemeinden bei den zuständigen kantonalen Steuerbehörden und bei der anderen Gemeinde bis drei Monate nach Ablauf der Steuerperiode geltend zu machen.³⁾

³ Die kantonalen Steuerbehörden nehmen die Steuerauscheidung vor. Gegen ihre Entscheide können der Steuerpflichtige und die beteiligten Gemeinden Einsprache, gegen den Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.⁴⁾

§ 252. 3. Gemeindeautonomie

Die Gemeinden haben das Recht, die ihnen entrichteten Gemeindesteuern von Wirtschaftsunternehmen mit regionaler Bedeutung und von Arbeitnehmern gemeinsam errichteter öffentlich-rechtlicher Institutionen nach selbstbestimmten Grundsätzen zu verteilen.

§ 253. III. Steuerfuss

¹ Die Gemeindesteuern werden in Prozentsen der ganzen Staatssteuer bezogen.

² Die Gemeinde beschliesst alljährlich bei Aufstellung des Voranschlages den Steuerfuss. Dieser richtet sich nach ihren Bedürfnissen und den ihr obliegenden Aufgaben.

¹⁾ neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

²⁾ § 251 Absatz 1 Fassung vom 30. Juni 1999.

³⁾ § 251 Absatz 2 Fassung vom 30. Juni 1999.

⁴⁾ § 251 Absatz 3 Fassung vom 12. Juni 1994.

³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss der natürlichen Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

⁴ Von juristischen Personen, die nach den §§ 99 oder 100 besteuert werden, darf die Gemeindesteuer höchstens im Betrag der ganzen Staatssteuer erhoben werden.⁵⁾

§ 254.²⁾ IV. Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode.

§ 255. V. Zahlung, Sicherung, Erlass

¹ Die Gemeindesteuern werden in der Regel in dem im Steuerreglement bestimmten Zeitpunkt fällig (allgemeiner Fälligkeitstermin). Ordentlicherweise ist mindestens eine Rate als Vorausbezug zu erheben.

² Aus den in § 184 genannten Gründen kann die Gemeinde Sicherstellung von Steuern verlangen.

³ Aus den in §§ 181 und 182 genannten Gründen kann die Gemeinde eine Steuer, einen Zins oder eine Busse ganz oder teilweise erlassen oder Zahlungserleichterungen gewähren. Gegen den Entscheid kann der Steuerpflichtige im Rahmen der §§ 199 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992³⁾ beim Regierungsrat Beschwerde erheben.⁴⁾

§ 256. VI. Behörden und Verfahren

¹ Gegen die Gemeindesteuerberechnung kann der Steuerpflichtige bei der Behörde, die sie vorgenommen hat, Einsprache und gegen deren Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.

² Auf das Gemeindesteuerregister ist § 131 anwendbar.

§ 256^{bis 5)} VI^{bis}. Einheitsbezug

¹ Der Regierungsrat kann im Einverständnis mit den betroffenen Gemeinden anordnen, dass die Steuern des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinde gemeinsam bezogen werden.

² Er bezeichnet die zuständige Bezugsstelle und Erlassbehörde und erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Vereinheitlichung des Bezugs-, Erlass- und Abrechnungsverfahrens sowie über die Kostentragung.

§ 257. VII. Steuerreglement

¹ Die nach diesem Gesetz zulässigen oder erforderlichen Gemeindesteuerbestimmungen sind in einem Steuerreglement niederzulegen, das der Genehmigung durch das Finanzdepartement⁶⁾ unterliegt.

¹⁾ § 253 Absatz 4 Fassung vom 4. Mai 2005.

²⁾ § 254 Fassung vom 30. Juni 1999.

³⁾ GS 92, 325 (BGs 131.1).

⁴⁾ § 255 Absatz 3 Fassung vom 30. Juni 1999.

⁵⁾ § 256^{bis} eingefügt am 12. Juni 1994.

⁶⁾ neue Schreibweise ab 1. August 2000.

² Die Gemeinde bezeichnet im Steuerreglement insbesondere die Behörden, denen die Durchführung dieses Gesetzes obliegt und die zur Vertretung der Gemeinde im Staatssteuerverfahren befugt sind.

§ 258. VIII. Weitere Verfahrensbestimmungen und Steuerstrafen

¹ Soweit in den §§ 246-256 nichts anderes bestimmt ist, sind bezüglich Verfahren sowie Steuerstrafen die §§ 118-204 anwendbar.

² Bussen wegen vollendeter und versuchter Hinterziehung von Gemeindesteuern betragen bei der Bürgergemeinde und der Kirchgemeinde 20%, bei der Einwohnergemeinde 100% der Bussen und Strafsteuern des Staates.¹⁾

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 259. I. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere

- a) das Gesetz über die direkte Staats- und Gemeindesteuer vom 29. Januar 1961²⁾ mit Ausnahme von § 6^{bis} Absatz I, welcher erst 3 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984³⁾ ausser Kraft tritt; vorbehalten ist § 261;
- b) das Gesetz über den Bezug von Handänderungsgebühren beim Eigentumsübergang an Liegenschaften vom 23. Februar 1919⁴⁾;
- c) das Gesetz über Sparmassnahmen des Staates vom 12. Februar 1933⁵⁾;
- d) das Gesetz über Handänderungsgebühren von Erbschaften und Käufen vom 9. Mai 1835⁶⁾;
- e) die Abänderung des Gesetzes für den Bezug der Handänderungsgebühren von Erbschaften vom 13. Dezember 1848⁷⁾.

§ 260. II. Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz vom 10. Dezember 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches⁸⁾ wird wie folgt geändert:

- a) § 398 Absatz 4 ...⁹⁾
- b) § 406 Absatz 2 wird aufgehoben.

² Das Gesetz vom 4. April 1954 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁰⁾ wird wie folgt geändert:

- a) § 178 Absatz 2 wird aufgehoben;

¹⁾ § 258 Absatz 2 Fassung vom 22. Mai 2002.

²⁾ GS 82, 9.

³⁾ GS 89, 584.

⁴⁾ GS 67, 53.

⁵⁾ GS 72, 528.

⁶⁾ GS 33, 49.

⁷⁾ GS 46, 107.

⁸⁾ GS 65, 253.

⁹⁾ § 398 Absatz 4 aufgehoben durch Revision des EG ZGB vom 1. Dezember 1985; GS 90, 305.

¹⁰⁾ GS 79, 186.

614.11

- b) § 192^{bis} lautet neu:

Der Kantonsrat bestimmt im Gebührentarif die Gebühr für die Errichtung des Inventars. Marginale: Errichtungsgebühr

- c) § 192^{bis} und § 192^{quater} werden aufgehoben;

- d) in § 283 Buchstabe a wird das Wort «Handänderungsgebühr» ersetzt durch das Wort «Handänderungssteuer».

- ³ § 92 Absatz 4 Satz 1 des Baugesetzes vom 3. Dezember 1978¹⁾ lautet neu:

Für die durch das Unternehmen bedingten Änderungen erhebt der Kanton weder Handänderungssteuern noch Grundbuch- oder Amtschreibergebühren.

- ⁴ § 56 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977²⁾ lautet neu:

Das Kantonale Steuergericht beurteilt Beschwerden und Rekurse gegen Entscheide über öffentlich-rechtliche Abgaben an Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere

- a) über direkte Staats- und Gemeindesteuer;

- b) über Handänderungssteuer, Nachlasssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Billettsteuer, Hundesteuer, Motorfahrzeugsteuer, Feuerwehrsteuer, Fronsteuer;

- c) unverändert;

- d) wird aufgehoben.

- ⁵ In den nachstehenden Erlassen wird die Bezeichnung «Kantonale Rekurskommission» oder «Kantonale Rekurskommission in Steuersachen» ersetzt durch die Bezeichnung «Kantonales Steuergericht»:

- a) Gesetze:

- Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970³⁾, § 3 Absatz 1 Buchstabe b, § 40 Absatz 1 Buchstabe d, § 48 Absatz 1, § 73 Absatz 2;

- Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966⁴⁾, § 18 Absatz 2, § 24 Buchstabe a;

- Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977⁵⁾, Titel XIV vor § 55, § 55 Absätze 1 und 3, § 57, Titel V1. vor § 67 sowie § 67, § 86 Absatz 3, § 87 Buchstabe c, § 88 Absatz I, § 98 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3, § 109 Absatz 1, § 112; Gesetz über das Staatspersonal vom 23. November 1941⁶⁾, § 56 Absatz 2 Buchstabe a;

- Gesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 20. April 1952⁷⁾, § 11.

- b) Erlasse des Kantonsrates:

- Verordnung des Kantonsrates über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder vom 1. Oktober 1962⁸⁾, § 47 Absatz 1 und Marginale;

¹⁾ GS 87, 644.

²⁾ GS 87, 195.

³⁾ GS 85, 244.

⁴⁾ GS 83, 299.

⁵⁾ GS 87, 195.

⁶⁾ GS 75, 337.

⁷⁾ GS 79, 25.

⁸⁾ GS 82, 321.

- Gebührentarif vom 24. Oktober 1979¹⁾, Titel IV vor § 169;
- Vollzugsverordnung vom 21. Mai 1952²⁾ zum Gesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft, § 10.

⁶ In § 63 des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984³⁾ wird der Ausdruck «§ 5^{bis}» ersetzt durch den Ausdruck «§ 109».

§ 261. III. Übergangsbestimmungen

1. Anwendung alten Rechts

¹ Ausserordentliche, nicht periodisch fliessende Einkünfte, die im letzten Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erzielt werden und nach diesem Gesetz nicht für ein ganzes Steuerjahr der Steuer unterliegen, werden mit einer vollen Jahressteuer für das letzte Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfasst. § 54 des Gesetzes über die direkte Staats- und Gemeindesteuer vom 29. Januar 1961⁴⁾ ist anwendbar. Ausgenommen sind Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen.

² Bürger- und Kirchgemeinden, die bisher auf die im Vorjahr ermittelten Staatssteuerfaktoren abgestellt haben, erfassen die im zweitletzten Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erzielten ausserordentlichen, nicht periodisch fliessenden Einkünfte, unter Berücksichtigung des übrigen Einkommens dieses Jahres, mit einer vollen Jahressteuer für dieses Jahr. Auf die im letzten Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erzielten ausserordentlichen, nicht periodisch fliessenden Einkünfte ist Absatz 1 sinngemäss anwendbar.

§ 262. 2. Anwendung milderer Rechts

In Verfahren über Nachsteuern, Bussen und Strafsteuern, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bezüglich früherer Steuerjahre eingeleitet werden, ist das Recht anzuwenden, das für den Steuerpflichtigen milder ist.

§ 263. 3. Anpassung der Steuerreglemente der Gemeinden

Die Gemeinden haben auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihre Steuerreglemente den neuen Bestimmungen anzupassen.

¹⁾ GS 88, 186.

²⁾ GS 79, 32.

³⁾ GS 89, 584.

⁴⁾ GS 82, 9.

§ 264. IV. Inkrafttreten und Vollzug

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und Publikation im Amtsblatt, § 260 Absätze 1 und 2 nach Genehmigung durch den Bundesrat¹⁾, am 1. Januar 1986 in Kraft.²⁾

² Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

³ Der Kantonsrat bewilligt die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen personellen und technischen Mittel.

⁴ Solange Artikel 62 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887 in der Fassung vom 29. Januar 1961³⁾ in Kraft steht, werden die Kapitalleistungen, Kapitalzahlungen und Liquidationsgewinne mit Vorsorgecharakter (§ 47) und die Grundstücksgewinne (§§ 48-59) zusammen mit den übrigen Einkünften besteuert.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen zur Teilrevision 1994⁴⁾

§ 265. I. Änderung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung sind alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere

- a) § 7 des Gesetzes über die Solothurner Kantonalkasse vom 11. Juni 1922⁵⁾;
- b) § 303 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954⁶⁾.

§ 266. II. Übergangsbestimmungen

1. Kapitalleistungen aus Vorsorge

Kapitalleistungen nach § 30, die im letzten Jahr vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung zugeflossen sind und die nach bisherigem Recht zusammen mit den übrigen Einkünften besteuert wurden (§ 46), unterliegen für das letzte Steuerjahr vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung einer vollen Jahressteuer. § 47 Absätze 2 und 3 des bisherigen Rechts sind anwendbar. Für die Satzbestimmung sind jedoch sämtliche Kapitalleistungen, die im gleichen Jahr zugeflossen sind, zusammenzurechnen.

¹⁾ Keine Genehmigung durch Bundesrat nötig.

²⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
 - 12. Juni 1994 am 1. Januar 1995;
 - 29. Januar 1995 am 1. Januar 1996;
 - 27. September 1998 am 1. Januar 1999;
 - 30. Juni 1999 am 1. Januar 2001;
 - 2. November 1999 am 1. Januar 2000;
 - 13. Dezember 2000 am 1. Januar 2001;
 - 8. November 2000 am 1. August 2001;
 - 22. Mai 2002 am 1. Januar 2002 (Ausgleich kalte Progression);
 - 22. Mai 2002 am 1. Januar 2004;
 - 12. Mai 2004 am 1. Januar 2006;
 - 4. Mai 2005 am 1. Januar 2006.

³⁾ GS 82, 9.

⁴⁾ Abschnitt E eingefügt am 12. Juni 1994; GS 93, 156.

⁵⁾ GS 68, 359 (BGS 6171).

⁶⁾ GS 79, 269 (BGS 211.1).

§ 267. 2. Grundstücksgewinnsteuer

Die neuen Bestimmungen über den Aufschub der Grundstücksgewinnsteuer bei Ersatzbeschaffung sind anwendbar, wenn die Veräusserung nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung stattfindet.

§ 268 3. Beginn der Steuerpflicht von juristischen Personen

§ 88 Absatz 2^{bis} ist bis zum Ende des Jahres 2000 nur anwendbar, wenn der Wegzugskanton eine gleichlautende Regelung kennt.

§ 269. 4. Wechsel der zeitlichen Bemessung für juristische Personen

¹ Die Gewinnsteuer der juristischen Personen für das erste Steuerjahr nach dem Wechsel der zeitlichen Bemessung wird nach den Bemessungsregeln sowohl des alten wie des neuen Rechts berechnet. Ist die nach neuem Recht berechnete Steuer höher, ist diese, andernfalls die nach altem Recht berechnete Steuer geschuldet. Im interkantonalen und internationalen Verhältnis ist die Steuer nach Ausscheidung massgebend.

² Ausserordentliche Erträge, die im letzten vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielt werden und die nicht für ein ganzes Jahr der Steuer unterliegen, werden mit einer vollen Jahressteuer nach § 112 Absatz 3 des bisherigen Rechts erfasst.

³ Als ausserordentliche Erträge gelten realisierte stille Reserven wie Kapital- und Aufwertungsgewinne, die Auflösung von Rückstellungen und die Unterlassung geschäftsmässig begründeter Abschreibungen und Rückstellungen. § 91 Absatz 1 Buchstabe c letzter Satz bleibt vorbehalten.

⁴ Soweit das im ersten Kalenderjahr nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung abgeschlossene Geschäftsjahr in das vorhergehende Kalenderjahr zurück reicht, wird die Steuer, die für diesen Zeitraum nach altem Recht geschuldet ist, auf die Steuer angerechnet, die sich für den gleichen Zeitraum nach Absatz 1 ergibt. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 270. 5. Rechtsmittelverfahren

¹ Für das Einspracheverfahren ist das neue Recht auf alle bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung hängigen Fälle anwendbar.

² Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gegen Entschiede des Kantonalen Steuergerichts, welche Steuerjahre vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung betreffen, ist ausgeschlossen.

§ 271. 6. Steuerstrafrecht

Steuerstraftatbestände, die sich auf Steuerjahre vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung beziehen, werden nach dem Recht beurteilt, das für den Steuerpflichtigen milder ist.

§ 272. 7. Anpassung der Gemeindesteuerreglemente

Die Gemeinden haben auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung ihre Steuerreglemente den neuen Bestimmungen anzupassen.

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen zur Teilrevision 1999¹⁾

§ 273. I. Änderung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung sind alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere § 105 Absatz 1 Buchstabe e des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992²⁾.

§ 274. II. Übergangsbestimmungen

1. Kapitalversicherungen mit Einmalprämie

Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen wurden, sind im Erlebensfall und bei Rückkauf steuerfrei, wenn bei der Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens 10 Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr erreicht hat.

§ 275. 2. Wechsel der zeitlichen Bemessung für die natürlichen Personen *a) Grundsatz*

Die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen werden in der Steuerperiode 2001 nach dem neuen Recht veranlagt.

§ 276. b) Ausserordentliche Einkünfte

¹⁾ Ausserordentliche Einkünfte, die im Jahr 2000 oder in einem in diesem Jahr abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielt wurden, unterliegen für dieses Jahr einer vollen Jahressteuer. Aufwendungen, die mit der Erzielung der ausserordentlichen Einkünfte unmittelbar zusammenhängen, können abgezogen werden.

²⁾ Für die Bestimmung des Steuersatzes wird zu diesen Einkünften das steuerbare Einkommen, das der Veranlagung des Steuerjahres 2000 zugrundegelegt ist, hinzugerechnet. § 47 bleibt vorbehalten.

³⁾ Als ausserordentliche Einkünfte gelten insbesondere

- a) Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne auf Geschäftsvermögen inkl. Auflösung von Rückstellungen und Rücklagen sowie Gewinne, die auf das Unterlassen von geschäftsmässig begründeten Abschreibungen und Rückstellungen zurückzuführen sind,
- b) Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen,
- c) Lotteriegewinne,
- d) Kapitaleistungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit oder für die Nichtausübung eines Rechts,
- e) aperiodische Vermögenserträge wie Substanz- und Interimsdividenden, Liquidationsüberschüsse, Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung, ausbezahlte Erträge von Einmalprämienversicherungen gemäss § 26 Absatz 1 Buchstabe a,

¹⁾ Abschnitt F eingefügt am 30. Juni 1999; GS 94, 841.

²⁾ GS 92, 325 (BG 131.1).

- f) Bestandteile des Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, die nicht regelmässig ausgerichtet werden und den Betrag von zwei Monatsgehältern übersteigen.

§ 277. c) Ausserordentliche Aufwendungen

¹ Die im Jahr 2000 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen werden zusätzlich vom steuerbaren Einkommen abgezogen, das der Veranlagung des Steuerjahres 2000 zugrundegelegt ist, sofern am 1. Januar 2001 eine Steuerpflicht im Kanton besteht. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden zu Gunsten des Steuerpflichtigen revidiert.

² Die zusätzlich abgezogenen ausserordentlichen Aufwendungen werden für den Steuersatz berücksichtigt.

³ Als ausserordentliche Aufwendungen gelten ausschliesslich

- a) Unterhaltskosten für Liegenschaften gemäss § 39 Absatz 3. Für das Übergangsjahr wird kein Pauschalbuzug gewährt;
- b) Beiträge des Versicherten an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren gemäss § 41 Absatz 1 Buchstabe h;
- c) Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten gemäss § 41 Absatz 1 Buchstabe k, soweit sie die bereits berücksichtigten Aufwendungen übersteigen;
- d) Weiterbildungs- und Umschulungskosten gemäss § 33 Absatz 1 Buchstabe d, soweit sie die bereits berücksichtigten Aufwendungen übersteigen.

§ 278. d) Geschäftsverluste

¹ Geschäftsverluste, die in einem im Jahr 2000 abgeschlossenen Geschäftsjahr erlitten werden, können von den ausserordentlichen Einkünften gemäss § 276 abgezogen werden.

² Verlustüberschüsse des Jahres 2000 werden mit dem übrigen ordentlichen Einkommen des Jahres 2000 verrechnet. Ausserordentliche Aufwendungen des Jahres 2000, die gemäss § 277 in der Veranlagung des Steuerjahres 2000 berücksichtigt werden, sind nicht in die Berechnung des übrigen Einkommens des Jahres 2000 einzubeziehen.

³ Geschäftsverluste, die in einem im Jahr 2000 abgeschlossenen Geschäftsjahr erlitten werden und die weder von ausserordentlichen Einkünften gemäss § 276 abgezogen noch mit übrigem Einkommen verrechnet werden können, können mit den Einkünften der Steuerperiode 2001 verrechnet werden.

⁴ Geschäftsverluste aus den Bemessungsjahren 1993 bis 1999, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten, sind in erster Linie von den ausserordentlichen Einkünften gemäss § 276 abzuziehen; verbleibende Geschäftsverluste werden mit dem ordentlichen Einkommen des Jahres 2000 verrechnet. Verbleibende Verlustvorträge aus den Bemessungsjahren 1994 bis 1999 können in die Steuerperiode 2001 vorgetragen werden.

§ 279. e) Verfahren

Im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung (2001) ist eine nach den Bestimmungen von §§ 74 - 83 des bisherigen Rechts ausgefüllte Steuererklärung einzureichen. Sie gilt als Revisionsbegehren im Sinne von § 277 Absatz 1.

§ 280. 3. Kapitalgewinne von Gesellschaften mit Beteiligungen

¹ Kapitalgewinne auf Beteiligungen sowie der Erlös aus dem Verkauf von zugehörigen Bezugsrechten werden bei der Berechnung des Nettoertrages gemäss § 98 nicht berücksichtigt, wenn die betreffenden Beteiligungen schon vor dem 1. Januar 1997 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren und die erwähnten Gewinne vor dem 1. Januar 2007 erzielt werden.

² Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 1997 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Gewinnsteuerwerte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr endete, als Gestehungskosten (§§ 92^{bis} und 98 Absatz 5 Buchstabe a).

³ Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1997 in ihrem Besitz waren, auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung zum steuerbaren Reingewinn gerechnet. In diesem Fall gehören die betreffenden Beteiligungen weiterhin zum Bestand der vor dem 1. Januar 1997 gehaltenen Beteiligungen. Gleichzeitig ist die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft berechtigt, in der Höhe dieser Differenz eine unbesteuerte Reserve zu bilden. Diese Reserve wird steuerwirksam aufgelöst, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in einem wesentlichen Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird. Die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft hat jeder Steuererklärung ein Verzeichnis der Beteiligungen beizulegen, für die eine unbesteuerte Reserve im Sinne dieser Bestimmung besteht. Am 31. Dezember 2006 wird die unbesteuerte Reserve steuerneutral aufgelöst.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen zur Teilrevision 2004¹⁾

§ 281. 1. Abzüge für natürliche Personen:

In der ersten Steuerperiode nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung betragen

- a) der Abzug für Versicherungsprämien für Kinder gemäss § 41 Absatz 2 Buchstabe c: 500 Franken,
- b) der Kinderabzug gemäss § 43 Absatz 1 Buchstabe a: 5'200 Franken,
- c) der Abzug für Kinder, die durch Dritte gegen Entgelt betreut werden, gemäss § 43 Absatz 1 Buchstabe b: 2'200 Franken.

¹⁾ Abschnitt G eingefügt am 22. Mai 2002.

§ 282. 2. Einkommenssteuertarif für natürliche Personen

¹ In der ersten Steuerperiode nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung beträgt die Einkommenssteuer für die Verheirateten und die ihnen Gleichgestellten gemäss § 44 Absatz 1 (Tarif A)

0.00%	von den ersten	13'768 Franken
3.02%	von den nächsten	6'477 Franken
4.00%	von den nächsten	10'414 Franken
6.50%	von den nächsten	10'414 Franken
8.50%	von den nächsten	12'917 Franken
9.40%	von den nächsten	23'480 Franken
9.75%	von den nächsten	32'192 Franken
10.40%	von den nächsten	43'616 Franken
12.35%	von den nächsten	52'903 Franken
12.60%	von den nächsten	395'717 Franken

Für Einkommen ab 601'898 Franken beträgt die Steuer 11,55% vom gesamten Einkommen.

² In der ersten Steuerperiode nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung beträgt die Einkommenssteuer für die andern Steuerpflichtigen gemäss § 44 Absatz 2 (Tarif B)

0.00%	von den ersten	6'884 Franken
2.76%	von den nächsten	3'129 Franken
3.75%	von den nächsten	5'006 Franken
6.00%	von den nächsten	5'006 Franken
7.81%	von den nächsten	6'258 Franken
8.75%	von den nächsten	12'306 Franken
9.10%	von den nächsten	12'309 Franken
10.05%	von den nächsten	12'954 Franken
10.25%	von den nächsten	14'250 Franken
11.35%	von den nächsten	27'528 Franken
12.05%	von den nächsten	94'601 Franken
13.70%	von den nächsten	100'718 Franken

Für Einkommen ab 300'949 Franken beträgt die Steuer 11,55% vom gesamten Einkommen.

§ 283. 3. Kapitalsteuer der juristischen Personen

Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften, Genossenschaften sowie der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt in den beiden ersten Steuerperioden nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung 1,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen zur Teilrevision 2006¹⁾

§ 284. 1. Kapital- und Aufwertungsgewinne

Stille Reserven auf beweglichem Anlagevermögen, deren Besteuerung bei der Überführung auf eine nach den §§ 99 oder 100 besteuerte juristische Person gemäss dem bisherigen § 100^{bis} aufgeschoben wurde, werden zum Satz von 7% besteuert, wenn die Aktiven innert 10 Jahren veräussert oder aufgewertet werden.

§ 285. 2. Vollstreckung von Bussen gegenüber Erben

¹ Bussen nach § 194 des bisherigen Rechts sind nicht mehr vollstreckbar und können nicht mehr verrechnungsweise geltend gemacht werden.

² Entsprechende Eintragungen im Betreibungsregister werden auf Antrag der betroffenen Person gelöscht.

¹⁾ Abschnitt H eingefügt am 4. Mai 2005.